

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/3907	Kommunale Angelegenheiten	IM	16.	16/4870	Gesundheitswesen	SM
2.	16/4944	Bausachen	WM	17.	16/4929	Ausländer- und Asylrecht	IM
3.	16/4297	Gesundheitswesen	SM	18.	15/5732	Ausländer- und Asylrecht	IM
4.	16/4852	Ausländer- und Asylrecht	IM	19.	16/117	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM
5.	16/4942	Steuersachen	FM	20.	16/1981	Bausachen	WM
6.	16/5039	Artenschutz, Biotope	UM	21.	16/2521	Ausländer- und Asylrecht	IM
7.	16/5015	Verkehr	VM	22.	16/4843	Schulwesen	KM
8.	16/3459	Volksanträge	LT	23.	16/4994	Justizwesen	JuM
9.	16/3607	Petitionswesen	LT	24.	16/3366	Beamtenrecht	FM
10.	16/5041	Gnadensachen	JuM	25.	16/4742	Hochschul- angelegenheiten	MWK
11.	16/4796	Gesundheitswesen	SM	26.	16/4802	Straßenwesen	VM
12.	16/3433	Gewässerschutz	UM	27.	16/4963	Schulwesen	KM
13.	16/4669	Ausländer- und Asylrecht	IM	28.	16/4961	Justizvollzug	JuM
14.	16/4767	Arbeitsmarkt/ Arbeitsschutz	WM	29.	16/5046	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
15.	16/4804	Gesundheitswesen	SM				

1. Petition 16/3907 betr. Beschwerde über die Stadtwerke, Stilllegung einer Feuerstelle

Der Petent schildert als Bevollmächtigter seiner Mutter in zahlreichen Schreiben an den Petitionsausschuss das Leid, das seiner Meinung nach seiner Familie in den vergangenen Jahrzehnten durch behördliche Willkür in den verschiedensten Bereichen angeblich widerfahren ist. Die Schilderungen sind verquickt mit der Darstellung von Problemen, die der Privatsphäre der Familie zuzuordnen sind. Im Rahmen des Petitionsverfahrens kann auf die privatrechtlichen Problemstellungen nicht eingegangen werden. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die aus der Sicht der kommunalen Rechtsaufsicht relevanten Themen.

So beklagt der Petent als Bevollmächtigter und im Namen seiner Mutter Kanalarbeiten der Stadtwerke. Die Kanalarbeiten seien ohne Erlaubnis auf dem Grundstück seines Bruders erfolgt. Dies habe für die Mutter eine so große Belastung dargestellt, dass sie in der Folge einen Schlaganfall erlitten habe.

Nach Darstellung des Petenten habe ein Mitarbeiter der Stadtwerke seine 79-jährige Mutter am 15. September 2020 auf dem landwirtschaftlichen Anwesen seines Bruders aufgesucht. Der Mitarbeiter habe weder den aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Mindestabstand eingehalten, noch eine Maske getragen. Auch ein entsprechender Hinweis seiner Schwester, die ebenfalls bei dem Gespräch zugegen gewesen sei, habe hieran nichts geändert.

Anlass des Besuchs seien Instandsetzungsarbeiten an einem Kanal gewesen, der auf dem Gelände des landwirtschaftlichen Betriebs seines Bruders verlaufe. Er verstehe nicht, weshalb sich die Stadtwerke nicht per Post an seinen Bruder als Eigentümer gewandt hätten. Dann wären seiner Mutter viele Aufregungen erspart geblieben und in Zeiten von Corona hätte persönlicher Kontakt vermieden werden können. Der Petent führt aus, der Kanal sei vor längerer Zeit ohne Zustimmung seines inzwischen verstorbenen Vaters verlegt worden. Sein Vater habe hierfür von den Stadtwerken eine monatliche Entschädigung erhalten, sein Bruder hingegen nicht, obwohl dieser die Entschädigung eingefordert habe.

Des Weiteren bringt der Petent vor, das Landratsamt beabsichtige den Holzofen für Heizung und Warmwasser stillzulegen, obwohl dieser die einzige Heizmöglichkeit darstelle. Die Familie befinde sich schon seit längerem in einer finanziell prekären Lage und habe in der Vergangenheit schon häufig behördliche Zwangsmaßnahmen erdulden müssen. Seine Mutter habe nach Besuch des Mitarbeiters der Stadtwerke tagelang in Sorge gelebt, dass die Familie womöglich wieder enteignet werden solle. Wegen der damit für sie einhergehenden psychischen Belastungen und der durch den Besuch des Mitarbeiters der Stadtwerke ausgelösten Ängste, habe sie am 23. September 2020 einen Schlaganfall erlitten und sei nun halbseitig gelähmt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Mitteilung der Stadtwerke wird aktuell in der dem Grundstück der Familie vorgelagerten Straße eine Wasserzubringerleitung und eine Wasserhauptleitung erneuert. Die Wasserzubringerleitung sei auf städtischem Grund, der an das Grundstück des Bruders des Petenten angrenze, eingebunden worden. Im Vorfeld der Maßnahme seien die betroffenen Anwohner schriftlich informiert worden. Das Grundstück des Bruders sei von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Sinne eines guten Miteinanders hätten sich die Stadtwerke jedoch entschieden, den Eigentümer persönlich über die Tiefbauarbeiten an seiner Grundstücksgrenze zu informieren. Da er nicht anwesend gewesen sei, habe der Mitarbeiter der Mutter und der ebenfalls anwesenden Schwester des Petenten, die sich beide interessiert gezeigt hätten, die Baumaßnahmen anhand eines Plans erläutert. Die Mutter habe zugesagt, ihren Sohn zu informieren.

Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern während des Gesprächs nicht dauerhaft eingehalten werden können, bedauern dies die Stadtwerke. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, die Mutter und ihre Tochter zu belästigen. Das Gespräch habe letztlich nur deshalb stattgefunden, weil die beiden für das Anliegen der Stadtwerke Interesse gezeigt hätten.

Im Nachgang zu dem Gespräch habe der Petent den Stadtwerken per E-Mail mitgeteilt, dass die Grundstücksgrenze der Randstein sei und die Stadtwerke deshalb zu Unrecht auf dem Grund und Boden seines Bruders tätig seien. Dies hätten die Stadtwerke gegenüber dem Petenten in Abrede gestellt. Einen von den Stadtwerken angebotenen Gesprächstermin zur Klärung des Sachverhalts und des Grenzverlaufs habe die Familie nicht wahrgenommen.

Die Stadtwerke teilen ergänzend mit, dass sich auf dem in Rede stehenden Grundstück eine Zubringerleitung für die örtliche Wasserversorgung und ein Unterbrecherschacht der Stadtwerke befänden. Die Familie erhalte nachweislich seit 1958 eine jährliche „Rente für Unterbrecherschacht und Durchführung der Leitung“ in Höhe von 10,22 Euro und für das „Begehen und Befahren der Grundstücke zum Unterbrecherschacht“ eine jährliche Entschädigung von 15,34 Euro.

Zu der vermeintlich beabsichtigten Stilllegung der Feuerstätte teilt die für die bau- und immissionschutzrechtlichen Belange zuständige Stadt mit, diese würde wegen zu hoher Feinstaubwerte den Vorgaben der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung nicht entsprechen. Auf diesen Zustand sei die Familie bereits mehrfach hingewiesen worden. Sie sei auch gebeten worden, Abhilfe zu schaffen. Die örtlich zuständigen Schornsteinfegermeister hätten indes, auch unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Familie, seit Jahren auf ein aktives Eingreifen (Stilllegung o. ä.) verzichtet, da keine Nachbarbeschwerden vorgebracht worden seien. Eine Stilllegung werde derzeit auch nicht in Betracht gezogen.

Ergebnis:

Die Bauarbeiten der Stadtwerke wurden unter Berücksichtigung des Grenzverlaufs auf städtischem Grund durchgeführt. Für den auf dem Grundstück der Familie befindlichen Unterbrecherschacht und die Durchführung der Leitung sowie das Befahren der Grundstücke werden seit dem Jahr 1958 Ausgleichszahlungen geleistet. Von einer Stilllegung der auf dem Grundstück befindlichen Feuerstätte wurde bisher abgesehen. Solange keine Nachbarschaftsbeschwerden vorgetragen werden, wird auch keine Stilllegung in Betracht gezogen.

Es ist bedauerlich, dass die Mutter einen Schlaganfall erlitten hat. Ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen einer kurzzeitigen Nichteinhaltung des Corona-bedingten Mindestabstands und dem Schlaganfall der Mutter kann jedoch nicht hergestellt werden. Im Übrigen hätte die Mutter oder ihre Tochter das Gespräch mit dem Mitarbeiter der Stadtwerke jederzeit beenden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/4944 betr. Bausache

Die Petentin begehrt eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück X.

Das unbebaute Grundstück X befindet sich im Außenbereich und im Eigentum des Vaters der Petentin. Es wird im Südosten durch einen Weg vom bauplanungsrechtlichen Innenbereich getrennt und ist ansonsten von Feldern, Wiesen und Wäldern umgeben. Das Tal verengt sich am Grundstück in westlicher Richtung zunehmend, sodass eine steile Hanglage vorliegt.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 fragte der Architekt des Grundstückseigentümers bei der Stadt an, ob das Grundstück bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft berücksichtigt und im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt werden könnte. Mit diesem Schreiben wurde auch eine Planskizze zu einer möglichen Bebauung des Grundstücks vorgelegt.

Im Rahmen des 3. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans führten einzelne Mitglieder des Gemeinde- und des Ortschaftsrates am 19. Oktober 2018 eine Ortsbesichtigung durch. Aufgrund der topographischen Lage des Grundstücks und der umliegenden Grundstücke, einer schwierigen verkehrlichen Erschließung sowie einer nicht erwünschten weiteren Siedlungsentwicklung in diesem Bereich, entschied sich die Stadt gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche für das Grundstück und seine unmittelbare Umgebung. Eine bauliche Weiterentwicklung ist im Talbereich hingegen dort vorgesehen, wo die Topo-

graphie geeigneter ist und sich bereits der Siedlungsschwerpunkt befindet. Ein Anschluss des Grundstücks an die Trinkwasserversorgung und an die Abwasserentsorgung besteht nach Auskunft der Stadtwerke entgegen der Auskunft der Petentin im Übrigen bislang nicht.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass sie der Petentin bereits auf telefonische Nachfrage erläutert hat, dass ein Bauantrag für einen Neubau auf dem Grundstück keinen Erfolg haben würde. Ein Antrag auf Bauvorbescheid oder ein Bauantrag wurde von der Petentin dem entsprechend bislang nicht eingereicht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Entscheidung der Gemeinde, das Grundstück im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche darzustellen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Denn die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren jeweiligen Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Auch die Auskunft der Stadt, dass ein Bauantrag für ein Wohnhaus auf dem Grundstück keinen Erfolg haben würde, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Da sich das Grundstück ohne die erstrebte Änderung des Flächennutzungsplans und die zudem noch als Voraussetzung hinzukommende erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplans im Außenbereich befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Das geplante Vorhaben auf dem Grundstück kann allerdings nicht als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 BauGB zugelassen werden, da es keinem der aufgeführten privilegierten Vorhaben entspricht. Es kann auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, da es den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans widerspricht und damit öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigt. Zudem entspricht es keinem der begünstigten Vorhaben des § 35 Absatz 4 BauGB und ist insofern im Außenbereich unzulässig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 16/4297 betr. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen

Der Petent trägt in seiner Eingabe vom 1. April 2020 vor, er fühle sich durch die Reiseverbote gemäß § 3 a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) vom 20. April 2020 in seinen Grundrechten aus Artikel 3 und Artikel 11 Grundgesetz (GG) verletzt.

Für ihn ist eine Verletzung des Artikel 3 GG dadurch gegeben, dass Fahrten von bzw. nach Risikogebieten in Deutschland möglich seien, jedoch nicht für Fahrten zwischen Deutschland und Frankreich und zurück (der Petent lebt in Frankreich, arbeitet in Deutschland). Weiterhin sieht der Petent eine Unverhältnismäßigkeit und nicht hinzunehmende Härte darin, dass er und seine Kinder in Deutschland krankenversichert und beihilfeberechtigt sind. Eventuelle Arztkosten oder Krankenhausaufenthalte in Frankreich würden ein nicht hinnehmbares Kostenrisiko darstellen. Die fehlende Direktabrechnungsmöglichkeit mit der Beihilfe bei eventuellen Krankenhausaufenthalten in Frankreich stelle eine Verletzung seiner Freizügigkeit dar. Und er möchte bei überfüllten Krankenhäusern in Straßburg die Möglichkeit haben, sich in der benachbarten Ortenau ärztlich behandeln lassen zu können.

Der Petent sieht in der in Frankreich geltenden Ausgangsbeschränkung eine ausreichende Maßnahme, da diese verhindere, dass französische Staatsbürger zum Einkaufen nach Deutschland fahren.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vom Petenten kritisierten Reisebeschränkungen mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) galten lediglich im Zeitraum vom 21. März bis 9. April 2020.

Ob der Petent und seine Familie in diesem Zeitraum Reisegründe hatten, die eine Fahrt nach Deutschland z.B. aufgrund eines medizinischen Grundes notwendig werden ließen, ist nicht bekannt.

Weiterhin liegen keine Kenntnisse darüber vor, inwieweit Bestimmungen der französischen Grenzkontrollbehörden eine dann nötige Rückfahrt der Familie aus Deutschland nach Frankreich zum Wohnort eingeschränkt hätten.

Seit dem 16. März 2020 schränkte die Bundesregierung vorübergehend den grenzüberschreitenden Verkehr aus Frankreich, Österreich, Luxemburg, der Schweiz und Dänemark ein. Der Warenverkehr blieb darüber hinaus möglich, auch Berufspendler sollten weiter einreisen können. Die Kontrollen an den Binnengrenzen wurden durch die Bundespolizei durchgeführt.

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) vom

17. März 2020 wurde am 20. März 2020 mit dem Reiseverbot des § 3 a ergänzt. Am 9. April 2020 wurde § 3 a dahin gehend geändert, dass das Reiseverbot in eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Soziales und Integration zum Erlass von Maßnahmen für Ein- und Rückreisende umgewandelt wurde.

In der Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ) vom 10. April 2020 wurden anstelle von Einreisebeschränkungen Quarantäneverpflichtungen und deren Ausnahmen geregelt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die nachfolgenden Corona-Verordnungen Einreise-Quarantäne für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Behrens

4. Petition 16/4852 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Ehegattennachzugs zu ihrem deutschen Ehemann.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 47-jährige thailändische Staatsangehörige. Sie heiratete im Februar 2020 in Thailand einen deutschen Staatsangehörigen und reiste im März 2020 mit einem Schengen-Visum mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen zu Besuchszwecken in das Bundesgebiet ein. Sie beabsichtigte, während des Aufenthaltes einen Sprachkurs zu besuchen und danach wieder in ihr Heimatland zurückzukehren, um bei der Deutschen Botschaft in Thailand ein Visum zum Familiennachzug zu beantragen. Aufgrund der Corona-Pandemie fand der Sprachkurs nicht statt und der Rückflug wurde nicht durchgeführt.

Im Mai 2020 wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung beantragt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation nicht zumutbar sei, den Sprachkurs im Heimatland durchzuführen und eine Rückreise nicht möglich sei. Auch sei nicht absehbar, wann die Deutsche Botschaft in Thailand wieder geöffnet werde.

Im Juni 2020 wurde der Petentin die Rechtslage dargelegt und mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die beantragte Aufenthaltserlaubnis und Fiktionsbescheinigung nicht zu erteilen. Gleichzeitig erhielt sie Gelegenheit, sich zur beabsichtigten Ablehnung ihres Antrags zu äußern. Die Anhörungsfrist wurde auf Antrag bis Ende Juli 2020 verlängert. Eine zweite Stellungnahme der Ausländerbehörde zum Antrag erging im August 2020.

Der Aufenthalt der Petentin galt aufgrund der 1. Schengen-COVID-19-V und der 2. Schengen-COVID-19-V seit Ablauf des Schengens-Visums bis einschließlich 30. September 2020 als erlaubt. Mit Schreiben vom 16. September 2020 stellte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat klar, dass die Regelungen der COVID-19-Verordnungen nicht mehr verlängert werden.

Die ablehnende Verfügung mit Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wurde schließlich am 25. September 2020 erlassen und der Petentin am 29. September 2020 zugestellt. Rechtsmittel wurden keine eingelegt.

Am 30. September 2020 reiste die Petentin freiwillig in ihr Heimatland zurück.

In der am 8. September 2020 beim Landtag eingegangenen Petition wird um Unterstützung bezüglich der Ausreisepflicht der Petentin gebeten. Es wird geltend gemacht, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie an dem geplanten Deutschkurs nicht teilnehmen konnte. Die Ausländerbehörde fordere nun ein entsprechendes Sprachzertifikat vorzulegen, was nicht möglich sei. Es handle sich um einen außergewöhnlichen Härtefall, zumal Thailand zum Risikogebiet zähle. Es wird um humanitäre Hilfe gebeten. Weiter wird ausgeführt, dass die Petentin über ein Rückreiseticket verfüge. Im Moment seien nur Regierungsflüge nach Thailand vorgesehen. Es sei kostengünstiger, wenn wieder reguläre Flüge den Betrieb aufnehmen würden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die rechtliche Bewertung, den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzulehnen, ist nicht zu beanstanden.

Der Petentin konnte keine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen) erteilt werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt sind. Hierzu gehört auch, dass die Ausländerin bzw. der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat (§ 5 Absatz 2 Satz 1 AufenthG). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Petentin reiste lediglich mit einem Schengen-Visum und damit ohne das erforderliche nationale Visum zum Familiennachzug in die Bundesrepublik ein.

Ein Absehen von dieser Erteilungsvoraussetzung kommt nicht in Betracht. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG kann von der Visumpflicht abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung sind allein schon deshalb nicht erfüllt, da es an der speziellen Erteilungsvoraussetzung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 28 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG fehlt. Dies setzt voraus, dass sich der Ehe-

gatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Gemäß § 2 Absatz 9 AufenthG entsprechen einfache deutsche Sprachkenntnisse dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nach Sinn und Zweck des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG sind die einfachen Deutschkenntnisse bereits vor dem Zuzug nach Deutschland bei der Erteilung des nationalen Visums zum Ehegattennachzug nachzuweisen (vgl. Nr. 5.2.2.1 AufenthG-VwV). Bis heute wurde die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht nachgewiesen. In der Petitionsschrift wird vielmehr eingeräumt, dass derartige Sprachkenntnisse derzeit bei der Petentin nicht vorhanden seien. Als Grund wird genannt, dass die Petentin wegen der Corona-Pandemie, nicht an dem Deutschkurs teilnehmen konnte. Dies ist allerdings kein Grund, der eine Ausnahme für den Nachweis von Sprachkenntnissen zulässt. Die in § 30 Absatz 1 Satz 3 AufenthG genannten Ausnahmen sind hier nicht einschlägig.

Auch die 2. Alternative des § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG, nach der von der Durchführung des Visumverfahrens abgesehen werden kann, wenn es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen, liegt im Fall der Petentin nicht vor. In der Petitionsschrift wird vorgebracht, dass ein außergewöhnlicher Härtefall vorliege, da Thailand zum Risikogebiet zähle. Bei diesem vorgebrachten Grund handelt es sich nicht um einen relevanten Umstand im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG. Die Corona-Pandemie ist ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht grundsätzlich sowohl im Bundesgebiet, als auch im gesamten Schengen-Raum sowie auch in allen betroffenen Zielländern. Wie überall bietet die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften bestmöglichen Schutz vor Ansteckung. Dies kann sowohl im Bundesgebiet als auch im Herkunftsland praktiziert werden. Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung und Nachholung des Visumverfahrens, um auch den generalpräventiven Erwägungen zur Steuerung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland aus § 1 Absatz 1 AufenthG gerecht zu werden.

Der vorübergehenden Ausreise zum Zwecke der Durchführung des Visumverfahrens stehen auch nicht Artikel 6 Grundgesetz und Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entgegen. Die mit der Durchführung des Visumverfahrens einhergehende vorübergehende Trennung von hier lebenden Angehörigen ist regelmäßig hinzunehmen. Die Bearbeitungszeit von nationalen Visa liegt bei der Deutschen Botschaft in Bangkok bei ca. zwei bis drei Monaten. Ein Termin kann bereits am folgenden Tag gebucht werden. (Auskunft auf der Homepage der Deutschen Botschaft in Bangkok, abgerufen am 7. Dezember 2020.) Eine Unzumutbarkeit kann daraus nicht abgeleitet werden. Zudem wurden Gründe, die dieser vorübergehenden Trennung entgegenstehen nicht vorgebracht und sind nicht ersichtlich.

Die Petentin hat zudem keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikels 8 EMRK im Bundesgebiet. Der Schutzbereich des Artikels 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Die Petentin konnte zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen, dass ihr nach der Einreise mit einem zu Besuchszwecken ausgestellten Visum ein Daueraufenthalt in Deutschland möglich sein würde.

Der Petentin stand bezüglich der Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde der Rechtsweg offen.

Nach ihrer freiwilligen Ausreise hat die Petentin nun die Möglichkeit den erforderlichen Sprachnachweis zu erbringen und das für den langfristigen Aufenthalt in der Bundesrepublik notwendige nationale Visum zu beantragen. Nach § 71 Absatz 2 AufenthG ist für die Visumerteilung die deutsche Auslandsvertretung im Ausland zuständig.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die freiwillige Ausreise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

5. Petition 16/4942 betr. Steuersache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beanstandet im Anschluss an ihre erste Petition 16/3657 (vgl. Drucksache 16/7797), dass ein Erstattungsanspruch aus einer geänderten Umsatzsteuerfestsetzung nicht ausbezahlt worden sei. Außerdem sei ihr Antrag, Steuererklärungen und Unterlagen dazu weiterhin in Papierform abzugeben, mangels einer unbilligen Härte abgelehnt worden.

II. Sachverhalt

1. Kleinunternehmer-Regelung

Für Zwecke der Umsatzbesteuerung hatte die Petentin bereits mit Schreiben vom 28. August 2017 die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem Besteuerungszeitraum 2015 beantragt.

Das Finanzamt war dem Antrag gefolgt und hatte bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung etwaige in Rechnungen oder Gutschriften ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 c Absatz 2 UStG (unberechtigter Steuerausweis) von ihr geschuldet werde.

Die Stadtwerke als Abnehmer des Stroms der Petentin hatten zumindest für die Jahre 2016 und 2017 Gut-

schriften mit gesondertem Ausweis der auf die Einspeisevergütung entfallenden Umsatzsteuer erteilt.

2. Erstattungsanspruch aus geänderten Umsatzsteuerfestsetzungen 2015 bis 2017

Im Rahmen des ersten Petitionsverfahrens wurde eine erneute Prüfung der Umsatzsteuerfestsetzungen 2015 bis 2017 vorgenommen. Hintergrund war eine Festsetzung von berechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer aus der Vermietung des Erdgeschosses. Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf den Petitionsbericht in Drucksache 16/7797 (lfd. Nr. 5) verwiesen. Wie diesem Bericht entnommen werden kann, wurden die Umsatzsteuerfestsetzungen 2015 bis 2017 entsprechend geändert. Hieraus ergab sich ein Erstattungsanspruch in Höhe von insgesamt 937,55 Euro.

Das Guthaben hat das Finanzamt mit rückständiger Umsatzsteuer für die Jahre 2012 und 2013 verrechnet. Der Petentin wurde die Verwendung des Guthabens mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 mitgeteilt.

3. Billigkeitsantrag zur Abgabe von Steuererklärungen in Papierform

Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 wurde die Petentin zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung, der Einnahme-Überschussrechnung und der Umsatzsteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2018 unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von jeweils 200 Euro aufgefordert. Die Einkommensteuererklärung, die Einnahme-Überschussrechnung und die Umsatzsteuererklärung für 2018 wurden am 22. Juli 2020 beim Finanzamt in Papierform eingereicht.

Das Finanzamt teilte der Petentin mit Schreiben vom 24. Juli 2020 mit, dass eine Einnahme-Überschussrechnung ab dem 1. Januar 2017 elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden muss (§ 60 Absatz 4 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – EStDV).

Mit Schreiben vom 1. August 2020 (Eingang beim Finanzamt am 31. Juli 2020) stellte die Petentin einen sogenannten Härtefallantrag zur Abgabe der Steuererklärungen in Papierform. Eine elektronische Übermittlung sei ihr nicht möglich, da sie keinen PC besitze und zudem einen Kurs machen müsse, was sehr zeitaufwändig sei. Außerdem habe sie auch nicht die finanziellen Mittel und daher auch keinen Steuerberater.

Mit Bescheid vom 3. August 2020 wurden die Zwangsgelder entsprechend dem Schreiben vom 29. Juni 2020 maschinell festgesetzt. Der Härtefallantrag der Petentin wurde mit Schreiben vom 19. und 24. August 2020 abgelehnt, da keine unbillige Härte erkennbar sei. Daraufhin bat die Petentin mit Schreiben vom 31. August 2020 um Zusendung der Aktivierungsdaten für eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung. Das Finanzamt sandte der Petentin am 2. September 2020 ein Informationsschreiben zur Registrierung bei „Mein Elster“ zu.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Abgabe der Steuererklärungen in Papierform wurde kein Einspruch eingelegt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Rechtslage

1.1. Erstattungsanspruch aus geänderten Umsatzsteuerfestsetzungen 2015 bis 2017

Nach § 226 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) gelten für die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis die Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Aufrechnung von Steuererstattungsansprüchen eines Steuerpflichtigen mit Steuerforderungen vor, wenn der Steuererstattungsanspruch als Verpflichtung des Aufrechnenden entstanden und die Steuerforderung des Aufrechnenden fällig ist.

1.2. Härtefallantrag zur Abgabe von Steuererklärungen in Papierform

1.2.1. Abgabeverpflichtung

Nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist die Einkommensteuererklärung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG (sog. Gewinneinkünfte) erzielt werden. Darunter fallen u. a. die Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn neben den Gewinneinkünften Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 EStG mit Lohnsteuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, oder die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 Euro nicht übersteigen (§ 25 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 EStG, § 46 Absatz 2 Nr. 1 EStG).

Für die Einnahme-Überschussrechnung sieht § 60 Absatz 4 Satz 1 EStDV eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung vor. Gleiches gilt nach § 18 Absatz 3 Satz 1 UStG für die Umsatzsteuererklärung.

1.2.1. Unbillige Härte einer elektronischen Übermittlung

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein Antrag auf Verzicht der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen und Unterlagen zur Steuererklärung gestellt werden. Die Rechtsgrundlagen befinden sich hierzu in den Einzelsteuergesetzen (unter anderem § 25 Absatz 4 Satz 2 EStG, § 60 Absatz 4 Satz 3 und 4 EStDV und § 18 Absatz 3 Satz 3 UStG) in Verbindung mit § 150 Absatz 8 AO.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der unbilligen Härte wird durch § 150 Absatz 8 AO konkretisiert. Danach ist einem Antrag auf Verzicht zur elektronischen

Übermittlung zu entsprechen, wenn diese für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre (wirtschaftliche Unzumutbarkeit) oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen (persönliche Unzumutbarkeit).

2. Rechtsfolgen für die Petition

2.1. Erstattungsanspruch aus geänderten Umsatzsteuerfestsetzungen 2015 bis 2017

Vorliegend war der Erstattungsanspruch der Petentin entstanden und die Gegenforderung des Finanzamtes fällig. Die Aufrechnungslage war damit gegeben, so dass das Finanzamt den Erstattungsanspruch aus den geänderten Umsatzsteuerfestsetzungen 2015 bis 2017 mit rückständigen Umsatzsteuerforderungen der Jahre 2012 und 2013 verrechnen durfte. Die Aufrechnung wurde der Petentin mit Schreiben vom 19. Oktober 2019 mitgeteilt.

2.2. Abgabeverpflichtung für den Veranlagungszeitraum 2018

Die Petentin erzielt aus dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach ihres Wohnhauses gewerbliche Einkünfte nach § 15 EStG. Weiterhin ermittelt sie den Gewinn aus diesen Einkünften durch Einnahme-Überschussrechnung. Daher ist sie grundsätzlich zur Übermittlung einer Einkommensteuererklärung und einer Einnahme-Überschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz verpflichtet.

Mit der Einspeisung von Strom in das allgemeine Stromnetz gegen Entgelt ist die Petentin Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG und daher zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet. Auch Kleinunternehmer sind grundsätzlich zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet. Die von den Stadtwerken für die Jahre 2016 und 2017 ausgestellten Gutschriften über den eingespeisten Strom aus der Photovoltaik-Anlage gelten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UStG als Rechnungen und führen bei der Anwendung der Kleinunternehmerregelung der Petentin zu einem unberechtigten Steuerausweis und damit zu einer Steuerschuld nach § 14 c UStG. Vor diesem Hintergrund war das Finanzamt auch für das Jahr 2018 berechtigt, die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung zu verlangen.

2.3. Unbillige Härte einer elektronischen Übermittlung

Im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit der Petentin kann davon ausgegangen werden, dass die Petentin mit der Arbeit an einem Computer, z. B. bei computergestützten Kassensystemen, vertraut ist. Die bisher

beim Finanzamt eingegangenen Schreiben wurden teilweise am Computer erstellt. Auch das Schreiben an den Petitionsausschuss des Landtags vom 7. Oktober 2020 wurde mittels Computer verfasst. Des Weiteren beantragte die Petentin Aktivierungsdaten für eine Registrierung bei „Mein Elster“.

Das Finanzamt durfte daher davon ausgehen, dass die Petentin sowohl die individuellen Kenntnisse im Umgang mit einem Computer besitzt als auch die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Abgabe der Steuererklärungen gegeben sind.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Steuerbürgerinnen und Steuerbürger war eine Ablehnung des Antrags der Petentin zum Verzicht auf eine elektronische Übermittlung der Steuerklärungen ermessengerecht. Im Ergebnis kam das Finanzamt zu Recht zu dem Schluss, dass im Fall der Petentin keine unbillige Härte im vorstehenden Sinne anzunehmen war.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

6. Petition 16/5039 betr. Orchideenschäden im Taubergießen-Gebiet

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, da in einem Naturschutzgebiet Orchideen ausgegraben wurden. Er zweifelt an der Feststellung der Behörden und der Polizei, dass hierfür Wildschweine verantwortlich seien und fordert eine Neuuntersuchung.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 6. Mai 2019 wurden dem Regierungspräsidium Ausgrabungen auf den im Eigentum einer französischen Gemeinde befindlichen Wiesen in einem Naturschutzgebiet gemeldet. Am darauf folgenden Tag wurde eine Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet. Am 6. und 7. Mai 2019 erfolgte eine Begehung der betreffenden Wiesenbereiche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums. Der gesichtete Bereich erstreckte sich auf ca. 100 x 100 m. Dort befand sich eine hohe Anzahl an Ausgrabungen. Zu einem späteren Zeitpunkt ergaben sich weitere Meldungen bzgl. weiterer Ausgrabungen an anderen Stellen und es wurden weitere Begehungen im Naturschutzgebiet durchgeführt.

Die sehr umfangreichen polizeilichen Ermittlungen von 2019 und eine systematische Dokumentation von Ausgrabungen auf zehn Orchideenwiesenflächen im betroffenen Naturschutzgebiet im Jahr 2020 führten

schließlich zu der Schlussfolgerung, dass von Wildschweinen als Verursacher auszugehen ist.

Um die Orchideen im Naturschutzgebiet zu schützen, die Beweislage weiterhin zu sichern, und eventuelle menschliche Täter oder Trittbrettfahrer zu identifizieren, wird das Regierungspräsidium die Dokumentation der Ausgrabungen in Orchideenwiesen im Jahr 2021 fortführen.

2. Rechtliche Würdigung

Wegen des relativ großflächigen Schadbilds konnte ein systematisches Ausgraben der Orchideenknollen nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der Wiesen, in welchem die Ausgrabungen stattfanden, konnte die Polizei durch Wildkameras mehrere Wildschweine dokumentieren. Eine direkt anschließende Nachschau ergab, dass sich dort frische Ausgrabungen befanden. Diese Ausgrabungen entsprachen in der Form und Beschaffenheit den Ausgrabungen, welche zur Anzeige gebracht wurden. Im Rahmen der umfangreichen polizeilichen Ermittlungen wurden darüber hinaus DNA-Untersuchungen an Blütenstielen durchgeführt, es wurden Probegrabungen durchgeführt, um das Spurenbild zu vergleichen und Funkzellendaten herangezogen. Darüber hinaus wurden Kameraaufzeichnungen ausgewertet und Hinweisen aus der Bevölkerung nachgegangen. Die über 30 Hinweise, die vom Polizeipräsidium überprüft wurden, fielen jedoch negativ aus.

Um die Sachlage zu klären, überwachte das Regierungspräsidium im Jahr 2020 insgesamt zehn Flächen mit Orchideenvorkommen im Naturschutzgebiet mittels Wildtierkameras und führte Begehungen weiterer Flächen mit Orchideenvorkommen durch. Auch 2020 wurden Ausgrabungen dokumentiert, die in Form und Beschaffenheit den Ausgrabungen, welche 2019 zur Anzeige führten, entsprachen. Bei den ausgegrabenen Orchideenknollen handelte es sich um unterschiedliche Arten. Wenn Ausgrabungen dokumentiert wurden, waren in den meisten Fällen vorher Wildschweine auf der entsprechenden Fläche präsent. Aufgrund der Ergebnisse der Studie von 2020 ist es plausibel anzunehmen, dass die Ausgrabungen durch Wildschweine verursacht wurden.

Im betroffenen Naturschutzgebiet sind große Wildschweinrotten bekannt. Wildschweine sind Allesfresser, die unterirdische Speicherorgane fressen, wenn der Boden nicht zu trocken und hart ist. Von anderen Gebieten ist der Verzehr von Orchideenknollen durch Wildschweine bekannt. Da Wildschweine ihre Nahrung sehr selektiv auswählen, ist anzunehmen, dass sie es auf die stärkehaltige Knolle abgesehen haben. Weil sich Wildschweine zeitweise in größeren gleichaltrigen Gruppen aufhalten, in denen die Individuen ähnliche Körper- bzw. Schnauzengrößen haben, könnte dies die Ähnlichkeit von Ausgrabungen erklären.

Obwohl Fälle bekannt sind, in denen Menschen Orchideenknollen ausgegraben haben, ist vor dem Hintergrund der polizeilichen Ermittlungen und der Untersuchungen des Regierungspräsidiums davon auszu-

gehen, dass in diesem Fall Wildschweine die Verursacher der Ausgrabungen waren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

7. Petition 16/5015 betr. Verwarnungsgeld, Beschwerde über die Stadt

Der Petent wendet sich gegen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren und fordert die Rücküberweisung des von ihm beglichene Verwarnungsgeldes.

Das in Rede stehende Verfahren wurde zwischenzeitlich gemäß § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingestellt und das Verwarnungsgeld in Höhe von 55 Euro von der Stadtkasse an den Petenten zurückerückerwiesen.

Der Petition konnte somit abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Keck

8. Petition 16/3459 betr. Volksanträge

I. Wesentlicher Inhalt der Petition

Der Petent fordert verschiedene Änderungen an der Praxis des Landtags zur öffentlichen Bekanntmachung von Volksanträgen.

Das Volksabstimmungsgesetz sieht hierzu in § 43 Folgendes vor:

„Der Landtag setzt die Regierung von der Anzeige des Beginns der Sammlung von Antragsunterschriften und vom Eingang des Volksantrags in Kenntnis. Er macht nach Eingang der Anzeige den Beginn und das Ende der Sammlung von Antragsunterschriften sowie eine Kurzbezeichnung des Gegenstands des Volksantrags im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt. Der Volksantrag und seine etwaige Begründung werden auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht und zur Einsichtnahme im Landtag bereitgehalten. Auf die Fundstelle der Internetseite des Landtags und die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Landtag ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.“

Der Petent möchte erreichen, dass Volksanträge nicht nur über einen direkten Link, sondern auch über das Menü oder die Suchfunktion der Internetseite des

Landtags auffindbar sind. Außerdem soll der Initiator eines Volksantrags einschließlich eines Kontaktinweises auf der Internetseite des Landtags angegeben sowie über die Veröffentlichung im Staatsanzeiger informiert werden.

II. Würdigung

Der Regelfall der öffentlichen Bekanntmachung des Textes eines Volksantrags ist die Veröffentlichung im Staatsanzeiger. Dies ist etwa beim Volksbegehren, dem „Schwesterverfahren“ des Volksantrags, die einzige Form der Bekanntmachung. Zweck der Veröffentlichung ist nicht die Förderung der Unterschriftensammlung für den Volksantrag oder gar eine Werbung hierfür, sondern lediglich die Publizität des Volksantrags im Hinblick auf die stattfindende Unterschriftensammlung. Sie dient auch dem Auffinden und Verifizieren des Textes für diejenigen, die durch den Staatsanzeiger oder durch Werbung von Initiatoren oder Unterstützern darauf aufmerksam geworden sind.

Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landtags ist lediglich eine andere, einfachere Form der Bekanntmachung. Der Volksantrag erhält damit immer noch eine größere Reichweite und eine leichtere Verfügbarkeit als bei einer reinen Veröffentlichung im (kostenpflichtigen) Staatsanzeiger.

Durch die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landtags wird auch der kostenintensive Abdruck umfangreicher Volksanträge einschließlich einer eventuell sehr ausführlichen Begründung vermieden.

Das öffentliche Werben um Unterschriften ist ausschließlich Aufgabe der Initiatoren, nicht aber der mit dem Verfahren befassten staatlichen Institutionen. Diese haben neutral zu bleiben. Der Landtag macht sich den Volksantrag nicht zu eigen, zumal er auch keinen Einfluss auf den Text und etwaige umstrittene oder kritikwürdige Passagen hat. Bei einer Aufbereitung und Verfügbarkeit wie vom Petenten gewünscht könnten Volksanträge auch von Suchmaschinen gefunden und deren Inhalt dann unter Umständen fälschlich dem Landtag zugeschrieben werden.

Die Internetseite des Landtags soll auch kein Forum für Initiatoren oder Unterstützer eines Volksantrags sein. Deshalb wird der Initiator wie auch bei der Bekanntmachung im Staatsanzeiger nicht genannt und es werden auch keine Kontaktangaben hinterlegt. Es ist nicht der Sinn der Veröffentlichung auf der Internetseite, Personen auf den Volksantrag aufmerksam zu machen und den Kontakt zum Initiator herzustellen, sondern Interessierten das Verifizieren oder Nachlesen des Textes zu ermöglichen.

Die Einsichtnahme im Landtag bereitet in der Praxis keine Schwierigkeiten. Interessierte, die sich an den Landtag wenden, werden an die zuständige Stelle vermittelt. Da die Nachfrage nach persönlicher Einsichtnahme sehr gering ist, wären feste Zeiten und Räume nicht sinnvoll.

Eine Information des Initiators eines Volksantrags über die Bekanntmachung im Staatsanzeiger ist nicht

angezeigt, da der Initiator davon ausgehen kann, dass der Landtag die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung auch vornimmt. Im Übrigen kann vom Initiator erwartet werden, dass er sich selbst um ein Exemplar des Staatsanzeigers bemüht, wenn er hieran interessiert ist. Da die Ausgabe, in der die Bekanntmachung erscheint, bei Versand der Eingangsbestätigung an den Initiator noch nicht feststeht, wird die Landtagsverwaltung einem Initiator auf Nachfrage gerne die betreffende Ausgabe nennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

9. Petition 16/3607 betr. Petitionsverfahren

Der Petent macht verschiedene Vorschläge zur Änderung des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Landtags.

I. Wesentlicher Inhalt der Petition

Nach Auffassung des Petenten sollte das Petitionsverfahren wie folgt geändert werden:

- Anhörung des Petenten zu den Stellungnahmen, die die Behörden zu der Petition abgegeben haben
- Recht des Petenten auf persönliche Anhörung im Petitionsausschuss
- Anspruch des Petenten als Auskunftsperson auf Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)
- Beteiligung des Petenten, bevor die Petition wegen Nichtzuständigkeit an die zuständige Volksvertretung abgegeben wird; keine Abgabe an Behörden, lediglich Information des Petenten über die zuständigen Behörden
- Pflicht zum Angebot einer Kommunikation in leichter Sprache
- Abschluss des Petitionsverfahrens mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Petenten, die die parlamentarische Behandlung einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften objektiv abbildet

II. Würdigung

Ansprechpartner des Petitionsausschusses ist die Regierung. Etwaige Stellungnahmen der nachgeordneten Behörden liegen dem Petitionsausschuss nicht vor. Die Regierungsstimmungen dienen der internen Unterrichtung des Petitionsausschusses und werden nach ständiger Praxis nicht nach außen gegeben.

Gemäß § 3 Satz 1 des Gesetzes über den Petitionsausschuss (PetAG) besteht bereits die Möglichkeit, den Petenten anzuhören. Ob hiervon Gebrauch gemacht

wird, sollte dem Petitionsausschuss überlassen bleiben. Im Übrigen steht es dem Berichterstatter bzw. der Berichterstatterin frei, mit dem Petenten persönlich in Kontakt zu treten.

Petenten, die vom Ausschuss geladen worden sind, können bereits jetzt nach dem JVEG eine Entschädigung erhalten. Diese Regelung hat sich bewährt. Eine Notwendigkeit, dies in einen Anspruch umzuwandeln, ist nicht ersichtlich.

Bei Unzuständigkeit des Landtags ist die Weitergabe von Eingaben an die zuständige Stelle langjährige und unproblematische Praxis. Meist handelt es sich dabei um andere Parlamente, seltener um eine oberste Landesbehörde oder eine andere öffentliche Stelle. Es liegt im wohlverstandenen mutmaßlichen Interesse der Petenten, dass die Eingabe an die zuständige Stelle abgegeben wird, sofern keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind. Die Empfänger sind sämtlich öffentliche Stellen, bei denen ein ordnungsgemäßer Umgang mit den personenbezogenen Daten zu erwarten ist. Wenn eine Behandlung des Anliegens durch den Empfänger nicht gewünscht ist, dürfte eine kurze Nachricht dorthin genügen. Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Der Petitionsausschuss bemüht sich bei seiner Berichterstattung stets um gute Verständlichkeit. Allerdings bringt es die Komplexität mancher Sachverhalte mit sich, dass die Rechtslage nicht immer trivial ist. Wenn aus der Eingabe ersichtlich ist, dass ein besonderes Augenmerk auf eine einfache Verständlichkeit gerichtet werden muss (etwa bei Kindern), wird dies im Rahmen der Berichterstattung berücksichtigt. Im Übrigen wird im Zuge des Ausbaus der Barrierefreiheit von parlamentarischen Dokumenten voraussichtlich auch das Thema „leichte Sprache“ im fachlichen Sinne eine Rolle spielen. Eine gesetzliche Fixierung eines Anspruchs aller Petenten auf eine Kommunikation in „leichter Sprache“ ist derzeit nicht angezeigt.

Gemäß § 27 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtags sind im Ausschussbericht der Verlauf der Beratung, die Anträge und die Beschlüsse sachlich und übersichtlich wiederzugeben. Dieser Bericht, der regelmäßig auch die einschlägigen Rechtsvorschriften enthält, wird den Petenten von der Vorsitzenden des Petitionsausschusses zusammen mit der Information, dass der Landtag entsprechend entschieden hat, nach Abschluss des Verfahrens zugesandt. Dem Anliegen des Petenten ist damit bereits Rechnung getragen. Die Verankerung eines entsprechenden Anspruchs im Petitionsausschussgesetz ist nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

10. Petition 16/5041 betr. Gnadensache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die gnadenweise Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung.

II. Sachverhalt

1. Urteil des Amtsgerichts vom 20. November 2008

Der Petent wurde am 20. November 2008 durch das Amtsgericht X, rechtskräftig seit 14. Mai 2009, wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, versuchter gefährlicher Körperverletzung und versuchten Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt.

Nach den Urteilsfeststellungen warf der Petent in der Nacht vom 3. auf 4. März 2008 in einer Diskothek einen armlangen Kerzenständer nach der Geschädigten M., der diese nur knapp am Kopf verfehlte. Grund hierfür war, dass sie sich für seine Annäherungsversuche nicht interessierte und sich mit einem anderen Mann unterhielt.

In der Nacht zum 17. Juni 2008 versetzte der Petent dem Geschädigten H. einen Faustschlag ins Gesicht und trat gemeinsam mit dem Mitverurteilten M. auf den am Boden liegenden H. ein.

Nachdem alle Personen von der Security aus der Diskothek gebracht worden waren, schlug und trat der Petent im Außenbereich – gemeinschaftlich handelnd mit den Mitverurteilten M. und H. – auf den Geschädigten H. ein. Der Geschädigte H. erlitt infolge der körperlichen Misshandlungen Prellungen im Gesicht und am Oberkörper, die noch mindestens zwei Wochen lang zu Atemproblemen führten.

Am 29. Juni 2008 entwendete der Petent auf einem Fest in angetrunkenem Zustand eine Geldkassette, in welcher sich Bargeld i. H. v. ca. 600 Euro befand. Da er durch einen der anwesenden Barkeeper verfolgt wurde, stellte er die Kassette ab und konnte durch Security-Kräfte bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden.

Die Anwendung von Jugendstrafrecht schloss das Gericht bei dem Petenten, der zu den verschiedenen Tatzeiten nur neun Tage bis etwas mehr als vier Monate vor seinem 21. Geburtstag stand, aus, da keine Entwicklungsstörungen erkennbar waren, die noch eine Gleichstellung mit einem Jugendlichen gerechtfertigt hätten.

Die Vollstreckung der gegen den Petenten verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit setzte das Amtsgericht auf vier Jahre fest. Dem Petenten wurde auferlegt, zur Wiedergutmachung einen Betrag in Höhe von 500 Euro in zwei monatlichen Raten zu je 250 Euro an den Geschädigten H. sowie anschließend einen Betrag i. H. v. 1.500 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung in monatlichen Raten zu je 150 Euro zu bezahlen.

Die Wiedergutmachung an den Geschädigten H. in Höhe von 500 Euro wurde durch den Petenten bis August 2009 vollständig bezahlt.

Die Zahlung der weiteren Auflage i. H. v. 1.500 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung wurde aufgrund anderer Wiedergutmachungszahlungen des Petenten aus weiteren Bewährungsverfahren zunächst zurückgestellt.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Y vom 9. September 2011, rechtskräftig seit 24. November 2011, wurde der Petent wegen Siegelbruchs mit einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 20 Euro belegt. Nach den Feststellungen im Strafbefehl entfernte der Petent am 21. Juli 2011 an einem abgestellten Fahrzeug ein Pfandsiegel.

Die Bewährungszeit wurde daraufhin mit Beschluss des Amtsgerichts X um sechs Monate bis 13. November 2011 verlängert.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2012 bat das Amtsgericht X den Bewährungshelfer des Petenten um Nennung einer gemeinnützigen Einrichtung zur Erfüllung der weiteren Zahlungsaufgabe aus dem Bewährungsbeschluss in Höhe von 1.500 Euro.

In der Folge wurde die Zahlung der Geldauflage in Höhe von 1.500 Euro nicht mehr weiterverfolgt, nachdem Schulden des Verurteilten in einer Größenordnung i. H. v. 150.000 Euro bekannt wurden und im Jahr 2012 ein Antrag auf Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens gestellt wurde.

Am 19. Oktober 2012 wurde der Petent durch das Amtsgericht X, rechtskräftig seit 17. Oktober 2013, wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung und Bedrohung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt (hierzu auch unter 2.). Nach den Urteilsfeststellungen misshandelte der Petent am 3. Juni 2012 seine Ex-Freundin indem er sie an den Haaren zu Boden zog, sich auf sie setzte und ihren Hinterkopf mehrfach auf den Boden schlug. Hierbei beschimpfte der Petent die Zeugin in ehrverletzender Weise. Unter Vorhalt von zwei Messern sprach er anschließend Todesdrohungen gegenüber der Zeugin aus. Die Geschädigte erlitt infolge der körperlichen Misshandlungen eine Schädelprellung.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 beantragte die Staatsanwaltschaft daraufhin, die Strafaussetzung zur Bewährung aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 20. November 2008 zu widerrufen.

Der Petent wurde am 21. Januar 2014 zu dem beabsichtigten Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung durch den bewährungsführenden Richter angehört. Im Hinblick auf einen durch den Petenten angekündigten Antrag auf Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts vom 19. Oktober 2012 abgeschlossenen Verfahrens wurde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft durch das Amtsgericht die Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung bis zum Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens zurückgestellt. Hierüber wurde der Petent in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2014 beantragte der Petent die angekündigte Wiederaufnahme sowie den Aufschub der Vollstreckung.

Mit Beschluss des Landgerichts vom 2. Oktober 2014 wurde der Antrag des Petenten auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen. Der Antrag auf Aufschub der Vollstreckung wurde zurückgewiesen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 24. Oktober 2014 wurde die Strafaussetzung zur Bewährung aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 20. November 2008 aufgrund der in der Bewährungszeit begangenen Straftaten des Petenten widerrufen. In Anbetracht der Schwere der vom Verurteilten begangenen neuen Straftaten sei der Widerruf verhältnismäßig und zur Einwirkung auf den Petenten geboten.

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten wurde mit Beschluss des Landgerichts vom 10. Februar 2015 als unbegründet verworfen. Wegen der wiederholten, teils auch schwerwiegenden Straffälligkeit, insbesondere der einschlägigen neuen Verurteilung durch das Amtsgericht wegen gefährlicher Körperverletzung vom 19. Oktober 2012, sei ein Widerruf der Strafaussetzung unabdingbar.

Der Petent wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. März 2015 zum Strafantritt auf 15. April 2015 geladen. Zum Strafvollzug hat er sich nicht gestellt.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. Juni 2015 wurde der Petent zur Festnahme ausgeschrieben (Vollstreckungshaftbefehl).

2. Urteil des Amtsgerichts vom 19. Oktober 2012

Am 19. Oktober 2012 wurde der Petent durch das Amtsgericht X, rechtskräftig seit 17. Oktober 2013, wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung und Bedrohung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Bezüglich des im Urteil festgestellten Sachverhalts wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Mit Urteil des Landgerichts vom 30. Januar 2013 wurde die Berufung des Petenten gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 19. Oktober 2012 als unbegründet verworfen.

Die Revision des Petenten gegen das Urteil des Landgerichts vom 30. Januar 2013 wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 16. Oktober 2013 als unbegründet verworfen.

Mit Beschluss des Landgerichts vom 2. Oktober 2014 wurde der Antrag des Petenten auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 19. Oktober 2012 als unzulässig verworfen. Der Antrag auf Aufschub der Vollstreckung wurde zurückgewiesen.

Mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 29. Juni 2015 wurde die sofortige Beschwerde des Petenten vom 21. Oktober 2014 gegen den Beschluss des Landgerichts vom 2. Oktober 2014 als unbegründet verworfen.

Der Petent wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. August 2015 zur Festnahme ausgeschrieben (Vollstreckungshaftbefehl), da er sich der zuvor ergangenen Ladung zum Strafantritt nicht gestellt hatte.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 15. Oktober 2018 wurde die Ausschreibung zur Festnahme zurückgenommen, da am 16. Oktober 2018 Vollstreckungsverjährung eingetreten ist.

III. Petitionsvorbringen

Der Petent begehrt mit Antrag über seinen Rechtsanwalt vom 12. November 2020 zunächst hinsichtlich der zur Vollstreckung anstehenden Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 20. November 2008 Strafaussetzung zur Bewährung im Wege der Gnade.

Hinsichtlich der durch Vollstreckungsverjährung erledigten Freiheitsstrafe von 1 Jahr aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 19. Oktober 2012 stellt der Petent keinen ausdrücklichen Antrag. In der Antragsbegründung nimmt der Petent jedoch mehrfach auch auf diese Verurteilung Bezug und führt aus, dass es „in keinem Verhältnis“ stehe, „diese Strafen im Jahr 2021 zu vollstrecken“.

Zur Begründung führt er aus, der Sachverhalt, auf den sich die Gnadenpetition beziehe, liege bereits 12 bzw. 6 Jahre zurück. Es sei „absolute Verjährung“ eingetreten. Die Zahlungsauflagen aus dem entsprechenden Bewährungsbeschluss seien vollständig bezahlt worden. Es sei unverhältnismäßig, dass eine Strafe, die „gegen den Jugendlichen“ verhängt wurde, 12 bzw. 6 Jahre später vollstreckt werde. Er sei in dieser Zeit gereift und seit knapp zehn Jahren vollkommen straffrei. Inzwischen sei er erfolgreich im Bereich der Entwicklung und Betreuung von Kapitalanlagen über das Internet tätig. Den Schaden habe er längst wieder gut gemacht. Er habe Schmerzensgeld und Schadenersatz bezahlt. Die Wiedergutmachung der Tat sei vor fast einem Jahrzehnt erfolgt. Er sei laut seiner Bundeszentralregisterauskunft auch nicht vorbestraft. Die Vollstreckung der Strafen könne „doch nicht wirklich erfolgen, wenn sie im Register schon getilgt und gelöscht“ seien.

IV. Bewertung

Hinsichtlich der Freiheitsstrafe von 1 Jahr aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 19. Oktober 2012 ist Vollstreckungsverjährung eingetreten (§ 79 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 5 Strafgesetzbuch, StGB), sodass es insoweit eines Gnadenerweises nicht bedarf.

Einen Gnadenerweis können die vom Petenten vorgebrachten Gründe hinsichtlich der weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 20. November 2008 nicht rechtfertigen.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn

besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und die bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§§ 3 Absatz 1, 26 Absatz 1 Gnadensordnung).

Der Petent erscheint schon angesichts seines Verhaltens während der Bewährungszeit nicht gnadenwürdig. Er hat die ihm während der Bewährungsüberwachung durch das Amtsgericht eingeräumten Chancen nicht genutzt. Er war nicht in der Lage, die Bewährungszeit ohne erneute Straftaten durchzustehen, sodass es zum Widerruf der Strafaussetzung kam.

Das Petitionsvorbringen lässt – bis auf den eingetretenen Zeitablauf und die Ausführungen zur Entwicklung des Petenten – im Übrigen keine neuen Umstände erkennen, die dem Amtsgericht im Rahmen des Widerrufsverfahrens nicht bereits bekannt waren. Insbesondere war dem Amtsgericht zum Zeitpunkt des Widerrufs bekannt, dass die Schadenswiedergutmachung durch Zahlung an den Geschädigten H. bereits vollständig erfolgt war. Trotz dieser Kenntnis hat sich das mit der Entscheidung über den Widerruf der gewährten Strafaussetzung zur Bewährung befasste Gericht nicht in der Lage gesehen, von einem derartigen Widerruf abzusehen.

Ein Gnadenerweis würde sich daher vor diesem Hintergrund als eine gemäß § 3 Absatz 1 Gnadensordnung unzulässige nachträgliche Korrektur der ergangenen gerichtlichen Entscheidung darstellen.

Die vom Petenten behaupteten positiven Entwicklungen, die angesichts seines Untertauchens nicht überprüfbar sind, sind für die Erteilung des erbetenen Gnadenerweises nicht ausreichend. Ihre Richtigkeit unterstellt könnten sie zwar die Annahme einer positiven Sozialprognose rechtfertigen. Diese ist jedoch gemäß § 26 Absatz 2 Gnadensordnung nur notwendige, keinesfalls aber hinreichende Bedingung für die Gewährung eines Gnadenerweises. Besondere Umstände gemäß §§ 3 Absatz 1, 26 Absatz 1 Gnadensordnung liegen darin nicht. Auch eine veränderte Einschätzung der Gnadenwürdigkeit des Petenten, die nicht nur wegen seines Bewährungsbruches, sondern auch wegen seines Untertauchens zu verneinen ist, kann hierdurch nicht begründet werden. Allein die behauptete positive Entwicklung darf auch nicht dazu führen, dass nunmehr alle drei Voraussetzungen einheitlich und unterschiedslos bejaht werden, das würde zu einer „Verschleifung“ der drei in der Gnadensordnung vorgeschriebenen, kumulativ zu prüfenden und zu bejahenden Voraussetzungen für eine bewusst auf besondere Ausnahmefälle begrenzte positive Gnadenschließung führen.

Der Umstand, dass die der Inhaftierung zugrundeliegenden Verurteilungen länger zurückliegen, rechtfertigt den erbetenen Gnadenerweis ebenfalls nicht. Dem Interesse des Verurteilten, nach Ablauf längerer Zeiträume nicht mehr mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen zu müssen, tragen die Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung hinreichend Rechnung. Es

gibt darüber hinaus keinen Anlass, diese Fristen im Gnadenwege abzukürzen. Der Petent entzieht sich im Übrigen seit Juni 2015 konsequent der Strafvollstreckung. Sein Aufenthaltsort ist nicht bekannt. Die aktuelle Anschrift wurde bis heute nicht bekannt gegeben, der Petent hält sich weiter verborgen. Ein erfolgreiches Untertauchen kann nicht als besonderer Umstand im Sinne der Gnadensordnung verstanden werden. Die behauptete Straffreiheit des Petenten ist so auch nicht nachprüfbar.

Im Übrigen sind die Tilgungsfristen gemäß § 46 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) noch nicht abgelaufen, sodass sowohl die Verurteilung durch das Amtsgericht vom 20. November 2008, als auch die Verurteilung durch das Amtsgericht vom 19. Oktober 2012 noch im Bundeszentralregister eingetragen sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Krebs

11. Petition 16/4796 betr. Verbot von Einfuhr, Produktion, Verkauf und Konsum von Zigarettensfiltern und Filterzigaretten ab 2022

Der Petent hat sich mit dem Anliegen, der Landtag möge beschließen, dass die Einfuhr, Produktion, Verkauf und Nutzung von Zigarettensfiltern und Filterzigaretten möge verboten werden, an den Petitionsausschuss gewandt. Der Vertrieb von Tabakwaren ohne Filter solle weiter erlaubt bleiben. Der Petent fordert den Petitionsausschuss auf, die Möglichkeit zu prüfen, die gesetzlichen Krankenkassen ab dem Jahr 2030 von der Leistungspflicht zu befreien, wenn Erkrankungen nachweislich durch das Rauchen entstanden sind.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zum Schutz der Passivrauchenden hat das Land Baden-Württemberg bereits im Jahr 2007 das Landesnichtraucherschutzgesetz erlassen. Ziel des Gesetzes ist es, einen möglichst umfassenden Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu erreichen. Dabei stehen insbesondere solche Einrichtungen im Vordergrund, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Kinder und Jugendliche sind besonders durch das Passivrauchen gefährdet und können sich dem in der Regel nicht selbstständig entziehen. Daher ist es notwendig, dass der Staat im Rahmen seiner Möglichkeiten Regelungen schafft, um diese Personengruppe konsequent vor dem Passivrauchen zu schützen. Durch das Landesnichtraucherschutzgesetz werden deshalb Regelungen über gesetzliche Rauchverbote an Schulen, Jugendhäusern und Kindertageseinrichtungen getroffen. Außerdem wird das Rauchen in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie

in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten gesetzlich verboten.

In Baden-Württemberg konnte durch die Umsetzung des Landesnichtraucherschutzgesetzes bereits ein hohes Maß an Nichtraucherschutz erreicht werden. Die Landesregierung sieht es dennoch als Verpflichtung an, die Prävention und Gesundheitsförderung und damit auch den Nichtraucherschutz konsequent weiterzuentwickeln, ohne dass daraus eine Diskriminierung der Raucherinnen und Raucher erfolgt. Demgemäß soll auch zu gegebener Zeit überprüft werden, wie und in welchem Umfang der Nichtraucherschutz ausgeweitet werden kann.

Tabakrauch ist ein komplexes Gemisch aus zahlreichen giftigen und krebserregenden Stoffen. Wie durch das Rauchen werden auch durch das Passivrauchen schwere Erkrankungen ausgelöst. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Zigarettenkonsum mit oder ohne Filter stattfindet.

Die Richtlinie (EU) 2019/904 vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt regelt in Artikel 5 die Beschränkung des Inverkehrbringens bestimmter Einwegkunststoffartikel, die in Teil B des Anhangs zur Richtlinie aufgeführt sind. Dies sind unter anderem Trinkhalme, Besteck, Wattestäbchen, Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol. Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden, fallen nicht darunter. Beim Verbot nach Artikel 5 war Prämisse, dass bereits geeignete, nachhaltigere und zudem erschwingliche Alternativen vorhanden sind.

Die EU ist sich der enormen Umweltauswirkungen von Abfällen von Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern, die nach dem Konsum der Produkte entstehen und unmittelbar in die Umwelt entsorgt werden, bewusst, und sieht auch die Notwendigkeit einer Verringerung. Kunststoffhaltige Filter für Tabakprodukte sind die am zweithäufigsten an den Stränden der Union vorgefundenen Einwegkunststoffartikel.

Für Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden, sieht die Richtlinie deshalb zweierlei vor:

1. Spezielle Kennzeichnungsvorschriften (Artikel 7 der Richtlinie). Erforderlich ist, dass auf der Verpackung oder auf dem Produkt selbst eine deutlich sichtbare, gut lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung mit folgenden Verbraucherinformationen vorhanden ist:
 - Angemessene Entsorgungsmöglichkeiten bzw. Hinweise über zu vermeidende Entsorgungsmethoden entsprechend der Abfallhierarchie.
 - Einen Hinweis darauf, dass der Artikel Kunststoff enthält und auf die daraus resultierenden negativen Auswirkungen einer nicht sachgerechten Entsorgung auf die Umwelt.

2. Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden unterfallen der erweiterten Herstellerverantwortung nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie. Die Hersteller haben danach mindestens folgende Kosten zu tragen:
 - Die Kosten der in Artikel 10 genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel. Die Mitgliedstaaten haben Maßnahmen zu treffen, um Verbraucher zu informieren und Anreize zu verantwortungsvollem Verbraucherverhalten zu schaffen, damit weniger Einwegkunststoffartikel achtlos weggeworfen werden.
 - Die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle.

- Die Kosten der in Artikel 10 genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel. Die Mitgliedstaaten haben Maßnahmen zu treffen, um Verbraucher zu informieren und Anreize zu verantwortungsvollem Verbraucherverhalten zu schaffen, damit weniger Einwegkunststoffartikel achtlos weggeworfen werden.
- Die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle.

Aufgrund der Regelungen der Richtlinie besteht für ein nationales Verbot derzeit kein Raum. Die genannten Regelungen bedürfen jedoch noch der Umsetzung in nationales Recht. Die Kennzeichnungsvorschriften müssen spätestens am 3. Juli 2021 in Kraft getreten sein. Die erweiterte Herstellerverantwortung muss spätestens am 5. Januar 2023 in nationales Recht umgesetzt worden sein.

Die EU wird die Richtlinie bis zum 3. Juli 2027 anhand verpflichtender Berichte der Mitgliedsstaaten bewerten. Dabei überprüft die Kommission die Maßnahmen, die zu Tabakprodukten mit Filtern sowie zu Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden, ergriffen wurden, und legt einen Bericht mit den wichtigsten Erkenntnissen vor. In diesem Bericht werden auch die Möglichkeiten für verbindliche Maßnahmen zur Verringerung geprüft, einschließlich der Möglichkeit, verbindliche Sammelquoten festzulegen. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt werden. Weitergehende Maßnahmen schließt die Richtlinie nicht aus.

Soweit für das Vorbringen des Petenten eine Rechtsänderung des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V), welches das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung regelt, notwendig ist, wurde die Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

12. Petition 16/3433 betr. Hochwasserschutzmaßnahmen und Hochwassergefahrenkarte

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Darstellung in der Hochwassergefahrenkarte (HWGK), dass ihr Grund-

stück bei einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ100) betroffen sei. Die HWGK wurde für den betreffenden Bereich im Jahr 2013 veröffentlicht.

Aufgrund dieser Darstellung in der HWGK hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) seine Einstufung im Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS) geändert. Hiermit einhergehend wurde seitens der Versicherung der Petenten die jährliche Versicherungsprämie ab 2019 um ca. 800 Euro erhöht.

Die Petenten bezeichnen die HWGK und die darauf beruhende ZÜRS-Zonen-Einstufung als nicht nachvollziehbar. Sie fordern vom Regierungspräsidium, dass für ihr Grundstück eine Umstufung von ZÜRS-Gefahrenklasse 3 in die weniger gefährdete ZÜRS-Gefahrenklasse 1 erfolgen solle.

Im Übrigen beanstanden die Petenten, dass Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde am dortigen Gewässer I. Ordnung vom Land noch nicht durchgeführt worden seien. Nach Abschluss dieser Maßnahmen bestünde für die betreffenden Grundstücke keine Hochwassergefahr mehr, sodass sich das Problem erledige.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Abgrenzung der in der HWGK dargestellten Überschwemmungsflächen erfolgt auf Grundlage hydraulischer Berechnungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die HWGK in den Überflutungsflächen des hundertjährlichen Hochwassers (HQ100) auch Flächen beinhaltet, die durch Inanspruchnahme des sog. Freibords an Hochwasserschutzdämmen entstehen. Grundsätzlich muss für die Bemessung eines Hochwasserschutzbauwerks gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken ein Freibord angesetzt werden. Als Freibord wird der vertikale Abstand zwischen der Dammoberkante und dem Bemessungshochwasserstand bezeichnet. Für die Gewährleistung der Bauwerkssicherheit ist diese zusätzliche Höhe des Dammes erforderlich, damit in ungünstigen Fällen, wie z. B. bei Windstau oder Wellenablauf die Dammkrone nicht überströmt wird. In der Gemeinde ist bei den Hochwasserschutzdämmen am Bach X der nach den technischen Regelwerken erforderliche Freibord von 50 cm (Deiche bis 3 m Höhe) oftmals nicht eingehalten, was zur Darstellung entsprechender Überflutungsflächen führt.

Die Versicherungswirtschaft betreibt ein eigenes Zonierungssystem für Überschwemmungsrisiken und Einschätzung von Umweltrisiken (ZÜRS), in welchem die für die Versicherungsprämie maßgeblichen Gefahrenklassen abgebildet sind. In diesem System kann differenziert zwischen Überflutungsrisiken mit bzw. ohne Berücksichtigung des Freibords unterschieden werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat im Februar 2019 mit dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) vereinbart, dass die diesbezüglich differenzierten Informationen an den GDV bzw. die VdS Schadenverhütung (VdS) zur Übernahme in das System ZÜRS ge-

liefert werden. Diese weiteren Informationen ermöglichen den Versicherungsunternehmen eine differenziertere Einstufung überflutungsgefährdeter Objekte. Jedoch haben diese Zusatzinformationen zu den Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg keine Auswirkungen auf die eigentliche Flächendarstellung des HQ100 und die Einstufung als Überschwemmungsgebiet nach § 65 Wasser-gesetz für Baden-Württemberg (WG BW) mit den Rechtsfolgen nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Übergabe der Daten an den VdS hat am 2. Juli 2019 stattgefunden. Damit verfügt die Versicherungswirtschaft nun über alle Informationen, um die betroffenen HQ100-Flächen in dem Ortsteil, in dem die Grundstücke der Petenten liegen, differenzierter der entsprechenden Gefahrenklasse in ZÜRS zuzuordnen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat die Gemeinde über die o. g. Datenübergabe informiert. Die Gemeinde hat diese Information bereits an die Petenten weitergegeben mit der Bitte, ihre Gebäudeversicherung über den neuen Sachverhalt zu informieren und Kontakt zum VdS aufzunehmen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die ergänzenden Daten zu den HWGK wurden zwischenzeitlich der Versicherungswirtschaft übergeben. Nun obliegt es der Versicherungswirtschaft, ihre Einstufung in ZÜRS zu ändern und die Beiträge für die Petenten ggf. anzupassen. Das Regierungspräsidium bzw. auch das Land Baden-Württemberg kann die ZÜRS-Zonierung nicht ändern; dies ist allein Aufgabe der Versicherungswirtschaft.

Nach § 74 Absatz 6 WHG sind die Hochwassergefahrenkarten zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Für die betreffende Raumschaft inklusive der hier betroffenen Gemeindefläche werden derzeit die Hochwassergefahrenkarten durch das Land fortgeschrieben.

Zur Kritik der Petenten, dass die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde noch nicht durchgeführt wurden, ist grundsätzlich auszuführen, dass ein Rechtsanspruch gegenüber dem Land für einen bestimmten Hochwasserschutz nicht besteht. Die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an landeseigenen Gewässern ist an landesweit vorgegebene Prioritäten gebunden. Derzeit laufen die Planungen zur Herstellung des Hochwasserschutzes an dem Bach durch die Gemeinde. Die Planungen werden in der Trägerschaft der Gemeinde durchgeführt, da das Land in Anbetracht der landesweit vorgegebenen Prioritäten derzeit keine Möglichkeit sieht, eigene Planungen aufzunehmen. Die Zusammenarbeit wurde über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geregelt. Das Land beteiligt sich mit 70 % an den Kosten. Ziel ist es, den hundertjährlichen Hochwasserschutz herzustellen und den Bach, der ab dem Ortseingang wasserbaulich stark verändert ist, ökologisch aufzuwerten.

Die Planungen gestalten sich zeitaufwändig, da die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie der damit verbundenen Dammsanierungen, die Anforde-

rungen der Wasserrahmenrichtlinie an den guten ökologischen Zustand der Gewässer, des Naturschutzes im Naturschutzgebiet, in dem der Planungsabschnitt fast ausschließlich liegt und die Anforderungen der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen sind und teilweise zu erheblichen Zielkonflikten führen. Alle Akteure arbeiten aktuell gemeinsam und konstruktiv an einer tragfähigen Lösung.

III. Ergebnis

Es ist davon auszugehen, dass nach Übergabe der ergänzenden Daten an die Versicherungswirtschaft alle HQ100-Flächen im betreffenden Ortsteil differenzierter der entsprechenden ZÜRS-Zone zugeordnet werden können. Soweit der konkrete Versicherer diese Einstufung übernimmt, ergibt sich für die Petenten voraussichtlich eine Verbesserung ihrer jetzigen Situation bezüglich der Gebäudeversicherungsprämie. Hierauf hat das Land aber keinen Einfluss.

Hinsichtlich der Forderung der Petenten, dass der erforderliche Hochwasserschutz zeitnah herzustellen sei, wird auf den oben beschriebenen Sachverhalt verwiesen; eine Beschleunigung kann hier nicht herbeigeführt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Martin

13. Petition 16/4669 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Bei den Petenten handelt es sich um einen türkischen Staatsangehörigen sowie dessen türkische Ehefrau.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petenten reisten im Juli 1995 gemeinsam mit sieben ihrer Kinder erstmals in das Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge. Sie verwendeten hierbei falsche Personalien und behaupteten, irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit zu sein. Der beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorgelegte Personalausweis des Petenten wurde bereits im dortigen Bescheid vom August 1995 als zweifelsfreie Fälschung erkannt. Auch das Vorbringen der Petenten, sie seien kurdische Volkszugehörige aus dem Nordirak, wurde widerlegt. Dennoch wurde ihnen aufgrund der angeblichen irakischen Staatsangehörigkeit die Flüchtlings-eigenschaft zuerkannt. Diese Entscheidung erlangte im September 1995 Bestandskraft. Ihnen wurden daraufhin im Oktober 1995 Aufenthaltserlaubnisse nach dem Ausländergesetz (AuslG) erteilt, welche später als Aufenthaltserlaubnisse nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verlängert wurden.

Im Juni 1996 und Mai 1997 kamen im Bundesgebiet zwei weitere gemeinsame Kinder zur Welt.

Mit Bescheid des Bundesamtes von Mai 2005 wurde die mit Bescheid von August 1995 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen für ein Verbot der Abschiebung von politisch Verfolgten nach § 51 Absatz 1 AuslG vorliegen, widerrufen. Grundlage hierfür war die grundsätzliche Veränderung der politischen Situation im Irak. Gleichzeitig wurde auch festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Dieser Bescheid erwuchs im Juni 2005 in Bestandskraft.

Im August 2005 bescheinigte die irakische Botschaft in Berlin dem Petenten nach eingehender Prüfung seiner Unterlagen, dass eine irakische Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sei. Diese Feststellung wurde erneut im Mai 2006 durch die irakische Botschaft in Berlin bescheinigt. Den deutschen Behörden gelang in jahrelanger, aufwändiger Ermittlungsarbeit der Nachweis, dass es sich bei den Petenten in Wirklichkeit um türkische Staatsangehörige handelt. Auch die tatsächlichen Personalien der Petenten sowie ihrer in der Türkei geborenen Kinder wurden durch die deutschen Behörden ohne Zutun der Petenten ermittelt. Vielmehr beharrten die Petenten trotz mehrfacher Nachfrage auf ihren bei ihrer Einreise angegebenen Personalien und ihrer irakischen Staatsangehörigkeit.

Im April 2008 lehnte die zuständige Ausländerbehörde den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab. Hiergegen legten die Petenten Widerspruch ein und stellten einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Oktober 2008 wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet. Gegen den Widerspruchsbescheid wurde Klage erhoben. Im Januar 2013 wurde vor dem Verwaltungsgericht ein Vergleich geschlossen. Durch diesen erhielten die beiden jüngsten, noch minderjährigen Kinder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Absatz 1 AufenthG für die Dauer ihres Schulbesuchs. Anschließend wurde diese Aufenthaltserlaubnis verlängert, da beide Kinder sich erstmalig in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf befanden. Im Vergleich wurde zudem festgelegt, dass die Petenten im Bundesgebiet geduldet werden, solange die Kinder minderjährig oder eine an den Schulbesuch anschließende erstmalige Ausbildung absolvieren und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Aufgrund des Ausbildungsendes des jüngsten Kindes im Februar 2019 entfiel der Duldungsgrund für die Petenten. Hierauf wurden sie mit Schreiben von Anfang Februar 2019 hingewiesen und es wurde ihnen die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise gegeben. Zudem wurde ihnen mitgeteilt, dass andernfalls aufenthaltsbeendende Maßnahmen beabsichtigt seien.

Im Februar 2019 wurden durch die Petenten erstmals gesundheitliche Probleme geltend gemacht, die einer Ausreise entgegenstünden.

Mit Verfügung von März 2019 wurde gegenüber den Petenten eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung in die Türkei erlassen. Daraufhin beantragten die Petenten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration nach § 25 b AufenthG und erhoben Klage gegen die Verfügungen. Zusätzlich wurde ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO gestellt. Dieser wurde mit Beschluss von Mai 2019 abgelehnt. Dagegen legten die Petenten Beschwerde ein, welche jedoch im Juni 2019 durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ebenfalls zurückgewiesen wurde. Der Antrag im Hauptsacheverfahren wurde schließlich durch die Petenten zurückgenommen und das Verfahren wurde durch Beschluss von Ende Juli 2019 eingestellt.

Eine geplante Abschiebung für Anfang Juli 2019 wurde den Petenten im Juni 2019 unter Angabe der entsprechenden Kalenderwoche angekündigt. Daraufhin stellten die Petenten einen Härtefallantrag, weshalb die geplante Abschiebung storniert werden musste. Die Befassung mit der Eingabe der Petenten wurde im Juli 2019 durch die Härtefallkommission abgelehnt, da noch ein Klageverfahren anhängig war.

Eine weitere geplante Abschiebung für September 2019 musste erneut storniert werden, nachdem das anhängige Klageverfahren eingestellt wurde und somit der Nichtbefassungsgrund im Härtefallverfahren wegfiel. Im August 2019 wurde eine Befassung mit der Eingabe erneut abgelehnt, da noch die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG anhängig waren. Diese Anträge wurden dann im September 2019 zurückgenommen. In ihrer Sitzung Mitte Februar 2020 entschied die Härtefallkommission schließlich, kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten.

Während ihres Aufenthalts bezog die Familie bis 2007 Sozialleistungen und von Mai 2011 bis Februar 2019 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in beträchtlicher Höhe. Der Petent war ausweislich des vorliegenden Versicherungsverlaufs zwischen 1997 und 2012 unregelmäßig erwerbstätig. Über eine Erwerbstätigkeit der Petentin im Bundesgebiet ist nichts bekannt. Seit März 2019 kommen drei Söhne der Petenten für deren Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz auf. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung wurde jedoch nicht abgegeben. Seit September 2019 erhält der Petent zudem eine geringe Regelaltersrente.

Die Petenten sind während ihres Aufenthalts im Bundesgebiets bereits straffällig geworden und wurden im Oktober 2009 wegen mittelbarer Falschbeurkundung zu Geldstrafen von 120 bzw. 90 Tagessätzen verurteilt.

Bewertung:

Die Petenten sind, nachdem sie zur Ausreise aufgefordert und ihnen die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60 a Absatz 2 AufenthG vor.

Sofern sich die Petition auf die Lage in der Türkei bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG. Die Entscheidungen des Bundesamtes binden gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Insbesondere die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bei nachhaltiger Integration nach § 25 b AufenthG kommt für die Petenten nicht in Betracht, da die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Zunächst ist der Lebensunterhalt der Petenten nicht gesichert. Zudem liegen keine Nachweise über die erforderlichen Deutschkenntnisse (Sprachniveau A 2) für die Petenten vor.

Des Weiteren kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 5 AufenthG nicht in Betracht, da die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Insbesondere kommt im vorliegenden Fall kein rechtliches Ausreisehindernis zum Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 Absatz 1 EMRK zum Tragen. Ein Privatleben im Sinne des Artikels 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Petenten waren zwar im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen, diese wurden jedoch nur aufgrund der langjährigen Täuschung über deren Staatsangehörigkeit erteilt. Die Petenten haben zu keiner Zeit mit den Behörden kooperiert und ihre wahren Identitäten und ihre Staatsangehörigkeit offengelegt. Vielmehr haben sie, auch nachdem den Behörden bereits eindeutige Hinweise auf Falschangaben vorlagen, noch mehrfach auf ihren falschen Personalien beharrt. Erst als es den deutschen Behörden gelang, einen türkischen Familienregisterauszug zu beschaffen, räumten die Petenten ihre wahren Personalien und ihre türkische Staatsangehörigkeit ein.

Es wurde gerade nicht durch staatliche Handlung ein Rechtsschein geschaffen, wodurch die Betroffenen auf ihren weiteren Verbleib im Bundesgebiet vertrauen konnten.

Seit dem Widerruf der Flüchtlingseigenschaft und der Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Auch durch den zwischenzeitlich geschlossenen Vergleich, wonach die Petenten bis zum Abschluss der

Ausbildungen der Kinder weiter im Bundesgebiet geduldet wurden, wurde kein Rechtsschein geschaffen. Den Petenten war bekannt, dass ihre Ausreisepflicht weiterbesteht und sie lediglich im Bundesgebiet geduldet sind. Ihnen war auch bekannt, dass der Duldungsgrund nach Abschluss der Ausbildungen der Kinder entfällt. Den Petenten wurde kein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Die Petenten leben seit etwa 25 Jahren im Bundesgebiet. Sie reisten jedoch erst im Alter von 42 bzw. 40 Jahren nach Deutschland ein. Sie verbrachten somit ihr gesamtes Leben zuvor im Heimatland und wurden dort sozialisiert. Ihr Heimatland ist ihnen vertraut und sie sprechen die türkische Sprache. Zwei ihrer Töchter kehrten zum Zwecke der Eheschließung in die Türkei zurück und leben mit ihren Familien auch weiterhin dort. Auch wenn nach Einlassung der Petenten mit diesen Töchtern derzeit kein Kontakt mehr bestehe, so kann dieser wiederaufgenommen werden. Die Petenten verfügen damit auch weiterhin über familiäre und sonstige Kontakte ins Heimatland.

Zudem ist erneut darauf hinzuweisen, dass die langjährige Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland bewusst durch die Täuschung über die Staatsangehörigkeit von den Petenten selbst herbeigeführt wurde.

Im vorliegenden Fall kann auch keine tiefgreifende Integration in der Bundesrepublik Deutschland angenommen werden. Die Petenten verfügen auch nach 25 Jahren im Bundesgebiet über keine bzw. sehr schlechte Deutschkenntnisse. Des Weiteren fand zudem keine wirtschaftliche Integration statt. Der Petent war in der Vergangenheit nur zeitweise erwerbstätig. Weit überwiegend bezog die Familie öffentliche Leistungen. Die Petentin war bis heute zu keiner Zeit erwerbstätig. Eine soziale Integration wird nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Es wird lediglich die Verbindung zu den im Bundesgebiet lebenden Kindern vorgetragen. Eine tiefgreifende Integration ist zu verneinen.

Es besteht auch kein rechtliches Ausreisehindernis aufgrund der Schutzwirkung der familiären Bindungen nach Artikel 6 Grundgesetz. Die im Bundesgebiet lebenden Kinder der Petenten sind allesamt volljährig und haben ihre Ausbildungen abgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese ein eigenständiges Leben ohne die Unterstützung ihrer Eltern führen können. Zwar haben die Petenten vorgetragen, dass sie auf die Unterstützung ihrer in Deutschland lebenden Kinder angewiesen seien. Diese könnte aber ebenso unter Zuhilfenahme der beiden in der Türkei lebenden Töchter erbracht werden. Darüber hinaus dürfte auch eine Betreuung in der Türkei durch die in Deutschland lebenden Kinder, welche ebenfalls die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, in Betracht kommen.

Es besteht auch kein Ausreisehindernis im Sinne einer Reiseunfähigkeit. Eine Aussetzung der Abschiebung

kommt bei Erkrankungen in Betracht, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Die Petenten haben eine Reiseunfähigkeit weder im engeren noch im weiteren Sinne glaubhaft gemacht. Bei den vorgelegten Nachweisen und Attesten handelt es sich größtenteils um nicht aktuelle Arztbriefe, welche nicht die Voraussetzungen eines qualifizierten Attests nach § 60 a Absatz 2 c AufenthG erfüllen. Dieses soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsacheerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Krankheit sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Unter anderem wird in den Arztbriefen ausgeführt, dass eine empfohlene Therapie frühzeitig auf Wunsch der Petentin abgebrochen wurde. Aufgrund dessen äußerte bereits das Verwaltungsgericht gewisse Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Bescheinigungen. Zumindest sind sie jedoch nicht geeignet, die gesetzliche Vermutung, dass die Erkrankungen einer Ausreise nicht entgegenstehen, zu entkräften.

Auch das im Juli 2020 vorgelegte Attest des Orthopäden genügt nicht den Anforderungen des § 60 a Absatz 2 c AufenthG bezüglich einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung. Es wird lediglich vorgetragen, dass sich der Gesundheitszustand der Petentin bei Weiterbestehen der familiären Bindungen deutlich verbessern würde. Für die Frage einer Reiseunfähigkeit als Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG ist jedoch lediglich von Interesse, ob die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Dies ist im Attest weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Bei dem Attest des psychiatrischen Zentrums von August 2020 stellt sich insbesondere die Frage, wie bereits nach einem ersten Termin, in welchem der Sohn als Dolmetscher fungierte, eine fundierte Diagnose gestellt werden kann. Darüber hinaus ergeben sich auch aus diesem Attest keine Hinweise auf eine Reiseunfähigkeit.

Eine Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt folglich nicht in Betracht.

Auch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 36 Absatz 2 AufenthG zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte ist nicht möglich. Schon vom allgemeinen Sprachgebrauch her stellt die außergewöhnliche Härte eine Steigerung zur besonderen Härte dar. Eine außergewöhnliche Härte ist deshalb nicht bereits dann anzunehmen, wenn dem Ausländer wegen der Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht. Die außergewöhnliche Härte ist vielmehr ein Eingriff in die schutzwürdigen Belange des Ausländers, der über die üblicherweise mit der Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis verbundenen Folgen weit hinausgeht und

deshalb zu einer nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr tragbaren Belastung im Einzelfall führen würde. Die mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis eintretenden Schwierigkeiten für den Erhalt der Familiengemeinschaft müssen nach ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, die Ablehnung der Erlaubnis schlechthin unvertretbar ist. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass der im Bundesgebiet oder der im Ausland lebende Familienangehörige allein ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung von familiärer Lebenshilfe angewiesen ist und dass diese Hilfe zumutbarerweise nur im Bundesgebiet erbracht werden kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Weder ist vorgetragen, dass die Petenten überhaupt auf die Lebenshilfe ihrer im Bundesgebiet lebenden Kinder in einer solchen Weise angewiesen sind und ohne diese allein kein eigenständiges Leben führen können. Noch ist vorgetragen, weshalb diese Lebenshilfe nur im Bundesgebiet und nicht auch von den in der Türkei lebenden Töchtern erbracht werden kann. Der Vortrag, wonach kein Kontakt mehr zu den Töchtern bestehe, genügt insofern nicht. Der Kontakt mit den Töchtern kann wiederhergestellt werden.

Insofern scheidet auch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 36 Absatz 2 AufenthG offensichtlich aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Martin

14. Petition 16/4767 betr. Schutz von Arbeitnehmern während der Corona-Pandemie

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert Mindest-Hygienekonzepte bzw. -vorgaben in der Coronaverordnung (CoronaVO) für Arbeitsstätten/Arbeitsplätze, da er besonders für Büroräume mit mehr als fünf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern eine Gefährdung sieht. Durch die veränderten Verhältnisse in der kommenden Jahreszeit (steigende Anfälligkeit für Infektionen, erhöhte Aufenthaltssdauer in Räumen, vermindertes Lüften bei sinkenden Außentemperaturen) sieht er eine zunehmende Gefährdung für die Beschäftigten, der durch verpflichtende Vorgaben entgegengewirkt werden muss. Als mögliche Maßnahmen sieht er Lüftungskonzepte, verpflichtendes Homeoffice, verpflichtende Checklisten für Unternehmen, Hygienekonzepte und Vergrößerung der Abstände von Schreibtischen auf 3 bis 4 Meter (oder das Aufstellen von Plexiglaswän-

den, wenn dies nicht möglich ist). Zudem führt er aus, dass der Arbeitsschutz erhöht werden kann, indem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterwiesen werden, dass sie bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben müssen und dies bei Nichtbeachtung mit einem Bußgeld geahndet werden soll. Für Betriebe mit mehr als 200 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ist aus seiner Sicht verpflichtendes Fiebermessen notwendig. Er regt an, eine Arbeitsgruppe im Sozialministerium einzurichten, die hierzu Vorgaben erarbeitet. Im zweiten Schreiben vom 20. Oktober 2020 wird aufgrund der mittlerweile verschlechterten Infektionslage die Forderung um das Einführen einer verbindlichen Maskenpflicht an allen Arbeitsplätzen, besonders auch in Großraumbüros, erweitert.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent unterstützt die von der Landesregierung verordneten Maßnahmen, um eine schnelle Ausbreitung von Covid-19 in der Gesellschaft zu verhindern. Besonders das Thema der Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole in geschlossenen Räumen rückt er in den Fokus. In diesem Zusammenhang kritisiert er die aus seiner Sicht nicht vorhandenen verpflichtenden Vorgaben für Büroräume, in denen mehr als fünf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter tätig sind. Der Petent fordert daher, dass Handlungsempfehlungen für Büros und geschlossene Räume entwickelt werden müssen, die Mindestanforderungen beinhalten. Diese sollen zum Thema Lüftung klare Vorgaben machen, sowohl was das Lüftungsverhalten, als auch die Vorgaben zum Betreiben vorhandener Raumlufttechnischer Anlagen (RLT) und weiterer Geräte betrifft.

Als weiteren Ansatzpunkt führt er die Reduzierung der anwesenden Personen auf, die durch verpflichtendes Homeoffice erreicht werden kann. Für die verbleibenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sieht er eine Vergrößerung der Abstände zwischen den Schreibtischen auf mindestens 3,5 Meter als zwingend notwendig an. Falls dies nicht möglich ist, soll durch Plexiglaswände zwischen den Schreibtischen der erforderliche Schutz erreicht werden. Darüber hinaus hält er es für sinnvoll, dass von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in solchen Büros generell Masken getragen werden.

Er hält es für notwendig, dass die Beschäftigten darin unterwiesen werden, dass diese bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben müssen. Bei Nichtbeachtung muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wieder nach Hause schicken. Andernfalls soll ein Bußgeld erhoben werden (mindestens 500 Euro für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer und 5.000 bis 25.000 Euro für den Arbeitgeber, falls er diese Maßnahme nicht umsetzt). Für Bürogebäude mit mehr als 200 Beschäftigte sieht er ein verpflichtendes Fiebermessen als weitere sinnvolle Maßnahme an, um Beschäftigte, die wissentlich oder unwissentlich mit erhöhter Temperatur zur Arbeit kommen, zu finden.

Der Petent regt an, eine Arbeitsgruppe im Sozialministerium zu bilden, die hierfür Mindeststandards, ein Mindest-Hygienekonzept bzw. Mindest-Hygienevorgaben erarbeitet und diese Erkenntnisse in die Coronaverordnung der Landesregierung einfließen. Den Betrieben sollen Checklisten/Handlungsempfehlungen für Infektionsschutz in Büros gegen Übertragung über Tröpfcheninfektion und Aerosole an die Hand gegeben werden.

Aufgrund der zunehmenden Infektionszahlen fordert der Petent in seinem zweiten Schreiben die Einführung einer verbindlichen Maskenpflicht generell an allen Arbeitsplätzen und in Großraumbüros, aber eben besonders an Schreibtischarbeitsplätzen zum Schutz von älteren Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen. Der Petent fordert in Abhängigkeit von den Inzidenzzahlen eine Einführung der Maskenpflicht am Arbeitsplatz zunächst bei Besprechungen, Aufenthalt auf Fluren, Gängen (ab einer Inzidenz von 35/100.000). Im Weiteren soll diese dann auch am Arbeitsplatz in der Montagehalle oder im Großraumbüro gelten (ab einer Inzidenz von 50, spätestens aber ab einer Inzidenz von 75/100.000). Dazu schlägt er vor, dies durch rechtliche Vorgaben verbindlich zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, sollten auf jeden Fall klare Empfehlungen der Politik erfolgen. Eine wissenschaftliche Aufklärung der Unternehmen über die Gefahr der Übertragung ist aus seiner Sicht notwendig.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

2.1 Infektionsschutz

Seit Beginn der Coronapandemie wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Arbeitsschutz in Form der CoronaVO sowie auf dieser Grundlage Verordnungen für bestimmte Lebens- und Arbeitsbereiche von den zuständigen Ministerien formuliert und veröffentlicht. Diese Verordnungen dienen der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Beschäftigten. Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Sämtliche Rechtsverordnungen werden bei Bedarf aktualisiert. Diese Verordnungen enthalten Vorgaben, die auch im Bereich Großraumbüros umzusetzen sind. Eine spezifische Verordnung für Großraumbüros ist daher nicht erforderlich.

2.2 Arbeitsschutz

Auf Bundesebene wurde eine SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erlassen, die für den gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (nachfolgend Epidemie) die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2 konkretisiert. Diese wurde am 20. August 2020 veröffentlicht. Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind.

In der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel werden unter 2.1 Erläuterungen zum Erreger und den Übertragungswegen der Infektion gegeben. Unter Punkt 4.1 ist vom Arbeitgeber gefordert, dass er Maßnahmen zu ergreifen hat, die die Anzahl ungeschützter Kontakte zwischen Personen sowie die Konzentration an luftgetragenen Viren in der Arbeitsumgebung soweit wie möglich verringern. In Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind Maßnahmen nach dem T-O-P Prinzip (technische vor organisatorischen Schutzmaßnahmen und diese vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen) zu treffen. Hierunter würde je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung auch die Schutzmaßnahme Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung bzw. eines Mund-Nasenschutzes, fallen.

Unter Punkt 4.2.1 wird das Thema Arbeitsplatzgestaltung weiter konkretisiert (Abstandsregel mindestens 1,5 Meter, bei Nichteinhaltung Installation von Abtrennungen). Die notwendigen Maßnahmen wie Lüftungsverhalten und der Betrieb von Raumlufttechnischen Anlagen und Geräten im Umluftbetrieb werden unter Punkt 4.2.3 Lüftung näher aufgeführt. Der Forderung des Petenten nach Reduzierung der anwesenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter durch Tätigkeit im Homeoffice wird unter Punkt 4.2.4 Homeoffice aufgegriffen und näher erläutert. Ebenso die Forderung der Unterweisung der Beschäftigten (Punkt 4.2.14).

Zum Thema Aerosole hat die Landesregierung einen multidisziplinären Expertenkreis eingerichtet (Beschluss Lenkungsgruppe der Amtschefs vom 23. September 2020), der sich mit den neuesten Erkenntnissen über die Verbreitung von Aerosolen beschäftigen wird. In diesem Expertenkreis sollen wissenschaftliche Daten zur Bewertung des Risikos der Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen zusammengetragen und analysiert werden. Auf dieser Grundlage sollen unter Berücksichtigung von Effizienz, Praktikabilität sowie Übertragbarkeit für verschiedene Szenarien Vorschläge und Handlungsempfehlungen zur Risikoreduktion abgeleitet werden. Das genannte Thema „Aerosole in Räumen“ ist hier einbezogen. Eine zusätzliche Arbeitsgruppe ist daher nicht erforderlich.

Es ist zusammenfassend zu sagen, dass die vom Petenten geforderten angemessenen Arbeitsschutzvorgaben bereits bestehen und keine weiteren Verordnungen erforderlich sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Martin

15. Petition 16/4804 betr. Corona-Pandemie, Bevorratung

Der Petent weist auf die Gefahren einer zweiten COVID-19-Erkrankungswelle in Herbst/Winter 2020 und

damit verbunden mögliche Versorgungsengpässe bei Arzneimitteln, Medizinprodukten und Testmaterialien hin.

Er regt eine umfassende Analyse aller benötigten Produkte und Materialien und entsprechende Bevorratung durch das Land an.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Landesregierung trifft ressortübergreifend die erforderlichen Maßnahmen, um den Herausforderungen einer zweiten COVID-19-Erkrankungswelle zu begegnen und die Funktionsfähigkeit der medizinischen Versorgungsstrukturen zu gewährleisten. Im Rahmen eines ressortübergreifenden Eckpunktepapiers wurden pandemiespezifische Bedarfe im Bereich der Arzneimittel- und Medizinprodukteversorgung definiert. Bund, Länder und Kliniken stehen in engem Austausch, unter andere in Bezug auf die bedarfsgerechte Verteilung zentral beschaffter Arzneimittel, wie beispielsweise Remdesivir. Zur Beschaffung weiterer Atemschutzmasken für Landeseinrichtungen und Universitätsklinken hat das Land eine Ausschreibung durchgeführt. Das Land hat darüber hinaus mit Blick auf die zu erwartende Zulassung von pandemischen Impfstoffen die Beschaffung von Impfbesteck sowie die weitere Beschaffung von OP-Kitteln und Einweghandschuhen auf den Weg gebracht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf, dass dem Anliegen des Petenten mit den laufenden Maßnahmen, die auch eine zweite Erkrankungswelle in den Blick nehmen, Rechnung getragen wird, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Martin

16. Petition 16/4870 betr. Corona-Pandemie – Dauer der Quarantäne

Der Petent legt zunächst dar, aus welchen Gründen er für eine Verkürzung der Quarantänedauer plädiert. Anschließend schlägt er vier verschiedene Quarantäne-Modelle vor.

Die Ausarbeitung von Quarantäne-Empfehlungen geschieht u. a. durch die obersten Bundesbehörden wie das Robert Koch-Institut (RKI) und obliegt in der Umsetzung den Landesbehörden bzw. Behörden vor Ort. Diese Empfehlungen werden von Personen erarbeitet, die hierfür fachlich qualifiziert sind und sich in den Strukturen des öffentlichen Gesundheitssystems auskennen, um auch die entsprechende Praktikabilität einschätzen zu können. Eine ausführliche „Abwägung der Dauer von Quarantäne und Isolierung bei COVID-19“ ist im Epidemiologischen Bulletin 39/2020 erschienen, das auf der Internetseite des RKI abgeru-

fen werden kann. Den aktuellen Empfehlungen des RKI zur Dauer von Quarantäne und Isolation wird sich angeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Martin

17. Petition 16/4929 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt die weitere Duldung im Bundesgebiet.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 27-jährige ägyptische Staatsangehörige, welche mit einem Visum der Kategorie C für einen kurzfristigen Aufenthalt in das Bundesgebiet einreiste. Das Visum ist von November 2019 bis November 2022 gültig und berechtigt zu einem Aufenthalt von höchstens 90 Tagen im Zeitraum von 180 Tagen. Während des Aufenthalts der Petentin im Bundesgebiet kam es zum Ausbruch der Covid-19-Pandemie.

Mit Schreiben von April 2020 teilte die zuständige Ausländerbehörde der Petentin mit, dass sie aufgrund der Covid-19-Pandemie bis Ende Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sei. Diese Frist wurde bis Ende September 2020 verlängert.

Im September 2020 wurde die Petentin daraufhin informiert, dass eine weitere Verlängerung des kurzfristigen Aufenthalts über Ende September 2020 hinaus nicht erfolgen dürfe und sie deshalb ausreisen solle.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petentin aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie eine gefahrenlose Rückreise in ihr Heimatland nicht möglich sei. Es solle daher eine Duldung bis Ende März 2021 ausgestellt werden.

Aufgrund der Schengen-COVID-19-Verordnungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wurden Inhaber von Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels insgesamt bis Ende September 2020 befreit. Diese Regelung wurde gemäß Schreiben des BMI vom 16. September 2020 ausdrücklich nicht verlängert. Grundsätzlich sei demnach davon auszugehen, dass den Betroffenen bis Ende September 2020 eine Rückkehr in ihre Heimatstaaten möglich ist. Die internationalen Reisemöglichkeiten hätten sich insgesamt erheblich verbessert. Ein Einreiseverbot für eigene Staatsangehörige gäbe es nach den verfügbaren Informationen derzeit in keinem Staat mehr. Für eine weitere Verlängerung der Regelung bestehe damit keine Grundlage. Vielmehr sei zum gesetzlich vorgesehenen Normalfall der Prüfung aufenthaltsrechtlicher Voraussetzungen und Entscheidung per Verwaltungsakt im Einzelfall zurückzukehren.

In den wenigen Fällen von Inhabern abgelaufener Schengen-Visa in Deutschland, die bis Ende Septem-

ber 2020 aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht aus dem Bundesgebiet ausreisen hätten können, sei auf Antrag der Betroffenen die Anwendung des Aufenthaltsrechts im Einzelfall vorzunehmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere bei Unmöglichkeit der Ausreise, könnten nach Prüfung im Einzelfall Duldungen erteilt oder Grenzübertrittsbescheinigungen ausgestellt werden. Dabei würden Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes oder zumutbare Erschwernisse bei der Rückreise für sich genommen noch keine Unmöglichkeit der Ausreise von Ausländern in ihren Herkunftsstaat begründen.

Die Petentin ist gemäß § 50 Absatz 1 und 2 AufenthG, nachdem sowohl ihr regulärer kurzfristiger Aufenthalt als auch die zweimalige Verlängerung aufgrund der Schengen-COVID-19-Verordnungen abgelaufen sind, zur unverzüglichen Ausreise aus dem Schengen-Raum verpflichtet.

Auf der Homepage der deutschen Botschaft in Kairo (Stand 30. Oktober 2020) wird ausgeführt, dass die Ausbreitung von COVID-19 weiterhin zu Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr und zu Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens führe. Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Ägypten werde derzeit gewarnt. Ägypten sei von COVID-19 stark betroffen. Der Flugverkehr finde wieder statt, jedoch nur in eingeschränktem Maße. Für die Einreise sei ein negativer COVID-19-PCR-Test erforderlich.

Gemäß § 60 a Absatz 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Vorliegend ist ein tatsächlicher Grund für die Aussetzung der Abschiebung weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Flugverkehr findet, wenn auch nur eingeschränkt, wieder statt. Die Petentin verfügt über ein gültiges Reisedokument. Ein für die Einreise erforderlicher COVID-19-PCR-Test kann im Bundesgebiet durchgeführt werden.

Ebenso ist auch kein rechtlicher Grund für die Aussetzung der Abschiebung ersichtlich. Hier käme allein der Gesundheitsschutz der Petentin in Betracht. Die COVID-19-Pandemie ist jedoch ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht grundsätzlich sowohl im Bundesgebiet, als auch im gesamten Schengen-Raum und auch in ihrem Heimatland Ägypten. Wie überall bietet die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften bestmöglichen Schutz vor Ansteckung. Dies kann sowohl im Bundesgebiet als auch in Ägypten praktiziert werden.

Die Erteilung einer Duldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 1 AufenthG kommt daher für die Petentin nicht in Betracht.

Gemäß § 60 a Absatz 2 Satz 3 AufenthG kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Auch

hier wurden weder dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorgetragen, noch sind diese ersichtlich. Bezüglich der COVID-19-Pandemie wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Insofern scheidet auch die Erteilung einer Duldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 AufenthG im vorliegenden Fall aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die der Petentin einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Martin

18. Petition 15/5732 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt den Familiennachzug für ihren Ehemann und zwei volljährige Kinder.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin ist afghanische Staatsangehörige. Sie reiste erstmals am 27. März 2015 mit einem Besucher-Visum zusammen mit ihren 2005 und 2008 geborenen Kindern ins Bundesgebiet ein. Am 14. April 2015 meldete sich die Petentin zusammen mit ihren Kindern bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Karlsruhe als Asylsuchende.

Da sich die Petentin sodann in einem laufenden Asylverfahren befand, dessen Ausgang zunächst nicht absehbar war, war ein Familiennachzug zunächst ausgeschlossen.

Im Jahr 2017 wurde der Petentin vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, woraufhin sie gemäß § 25 Absatz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhielt.

Im Folgenden bemühte sich der Ehemann im Rahmen des vorgesehenen Visumsverfahrens um einen Ehegattennachzug gemäß § 30 AufenthG, dem 2018 entsprochen wurde. Für den Ehegatten und die beiden minderjährigen Kinder wurden sodann Aufenthaltstitel erteilt. Für die beiden volljährigen Kinder wurden trotz Hinweises darauf seitdem keine Visumsanträge gestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

19. Petition 16/117 betr. Denkmalschutz

Der Petent wandte sich ursprünglich gegen die Erteilung einer Abbruchgenehmigung für das denkmalgeschützte F.-R.-Haus und beanstandete den seiner Auffassung nach nicht ausreichenden Schutz von Kulturdenkmälern in Baden-Württemberg. Mit ergänzendem Schreiben beanstandet der Petent sodann den im weiteren Fortgang des Verfahrens geplanten Umbau des Gebäudes in ein Mehrgenerationenhaus, der seiner Ansicht nach denkmalrechtlich ebenso unzulässig sei wie der ursprünglich vorgesehene Abbruch des Gebäudes. Das Vorhaben stelle einen erheblichen Eingriff in Integrität und Erscheinungsbild des Kulturdenkmals dar. Auch der neue Denkmaleigentümer verfolge statt einer denkmalverträglichen Nutzung rein wirtschaftliche Interessen und berufe sich dabei auf Aspekte der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit. Zudem gefährde ein auf dem Nachbargrundstück geplanter zusätzlicher Neubau die Denkmaleigenschaft von Park und Quartier. Der vorliegende Fall zeige exemplarisch, wie der Denkmalschutz in Baden-Württemberg unter Berufung auf eine angebliche wirtschaftliche Unzumutbarkeit ausgehebelt werde. Der Petent beantragt sodann, die Planung der Investorin zu überprüfen und ergänzend einen externen Gutachter einzubeziehen.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Das in den Jahren 1937/38 erbaute, denkmalgeschützte F.-R.-Haus wurde von der ehemaligen Eigentümerin als Pflegeheim genutzt. Da sich die Pflegeheimnutzung aufgrund veränderter rechtlicher Vorgaben auf Dauer nicht mehr wirtschaftlich getragen hätte, beantragte sie bei der Stadt die Genehmigung zum Abbruch des Gebäudes, die im November 2014 erteilt wurde.

Das F.-R.-Haus wurde sodann jedoch nicht abgebrochen; es wurde zwischenzeitlich an eine Investorin verkauft, die beabsichtigte, das Denkmal zu erhalten und in ein Mehrgenerationenhaus mit verschiedenen Wohneinheiten umzubauen.

Am 20. März 2018 ging bei der zuständigen Baurechtsbehörde der Stadt der Bauantrag zur Nutzungsänderung des Pflegeheims in ein Mehrfamilienhaus ein. Am 17. April 2018 folgte außerdem der Bauantrag für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Nachbargrundstück. Den Anträgen wurde sodann seitens der zuständigen Behörde entsprochen.

2. Rechtliche Beurteilung

Das mit der dem ursprünglichen Anlass der Petition zugrunde liegende und mittels der im November 2014 erteilten Abbruchgenehmigung bezweckte Vorhaben ist spätestens seit dem Verkauf der Immobilie an die neue Investorin nicht mehr aktuell. Auch hat die Abbruchgenehmigung vom November 2014 laut Auskunft der Stadt zwischenzeitlich ihre Gültigkeit verloren. Aus Gründen der Transparenz wird im Folgenden dennoch kurz die Rechtmäßigkeit dieser beurteilt.

Die erteilte Abbruchgenehmigung muss nach den einschlägigen denkmalrechtlichen Vorschriften beurteilt werden. Gemäß § 6 DenkmalschutzG sind Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern dazu verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten. Für die rechtliche Beurteilung von Abbruchanträgen kommt es dabei insbesondere auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Denkmalerhalts im jeweiligen Einzelfall an. Die Zumutbarkeit der Erhaltung oder Sanierung eines Kulturdenkmals ist nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung anhand einer vom Antragsteller vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung zu prüfen, bei der die voraussichtlichen Investitions- und Bewirtschaftungskosten den möglichen Nutzungserträgen oder dem Gebrauchswert des Denkmals gegenüberzustellen sind. Grundsätzlich gilt, dass sich ein Denkmal wirtschaftlich selbst tragen muss und der Eigentümer nicht verpflichtet werden kann, sein sonstiges Vermögen zum Denkmalerhalt einzusetzen. Dieses Vorgehen entspricht der bundesweit üblichen Verwaltungspraxis bei der Bescheidung von Abbruchanträgen. Dementsprechend konnte die Stadt auf Grundlage der von der ehemaligen Eigentümerin vorgelegten Kostenberechnung für die erforderlichen Baumaßnahmen bei Erlass der Abbruchgenehmigung zutreffender Weise von der Unzumutbarkeit des Denkmalerhalts ausgehen. So stand den für die Fortführung der Pflegeheimnutzung anzusetzenden Investitions- und Bewirtschaftungskosten kein entsprechender Nutzwert des Gebäudes gegenüber, weil die nach dem Umbau unter Berücksichtigung der in der Stadt üblichen durchschnittlichen Pflegeheimkosten realisierbaren Einnahmen zur Amortisation der Ausgaben nicht ausgereicht hätten. Die Erteilung der Abbruchgenehmigung erfolgte demnach rechtmäßig.

Im Übrigen bedurften die von der Investorin im weiteren Verfahren geplanten baulichen Veränderungen an dem denkmalgeschützten F.-R.-Haus einer denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung. Inhaltlich musste die Planung zum Umbau des Gebäudes in ein Mehrgenerationenhaus und zur Errichtung des Anbaus daher den denkmalrechtlich und denkmalfachlichen Anforderungen genügen, damit das Vorhaben genehmigt werden konnte.

Die vom Petenten angeführten Wirtschaftlichkeitserwägungen können im Rahmen von denkmalrechtlich genehmigten Abbruchanträgen Bedeutung gewinnen, soweit die zum Erhalt eines Kulturdenkmals erforderlichen Aufwendungen nicht mehr durch die aus der Nutzung des Denkmals erzielbaren Erträge ausgeglichen werden können. Beabsichtigt der Eigentümer dagegen nicht den Gebäudeabbruch, sondern wie im vorliegenden Fall lediglich die Durchführung (baulicher) Maßnahmen am Kulturdenkmal, spielen wirtschaftliche Aspekte im Rahmen des denkmalrechtlich genehmigten Genehmigungsverfahrens keine Rolle. Da die Investorin das F.-R.-Haus erhalten wollte, ist die denkmalrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens unabhängig von Wirtschaftlichkeitserwägungen zu prüfen. Die Auffassung des Petenten, der vorliegende Fall zeige exemplarisch, wie der Denkmalschutz durch wirtschaftliche Aspekte ausgehebelt werde, ist somit unzutreffend.

Der geplante Neubau auf dem benachbarten Grundstück ist denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtig. Das nördlich des F.-R.-Hauses gelegene und nicht zum Baudenkmal gehörende Baugrundstück ist nicht denkmalgeschützt. Da es sich bei dem F.-R.-Haus nicht um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung handelt und ihm somit kein Umgebungsschutz zukommt, können Bautätigkeiten selbst auf benachbarten Grundstücken denkmalschutzrechtlich nicht verhindert werden.

Für die vom Petenten angeregte Einbindung externer Gutachter im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestand kein Anlass. Die Stadt beteiligte bei ihrer Entscheidung entsprechend dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, das als landesweit zuständige Denkmalfachbehörde über das zur denkmalfachlichen Prüfung der Planung erforderliche Fachwissen verfügt.

Im Übrigen konnten keine verwaltungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Hinderungsgründe, die zu einer Versagung der Baugenehmigungen geführt hätten, festgestellt werden. Insbesondere nachbarschützende Vorschriften waren nicht verletzt; die bauordnungsrechtlichen Abstände wurden eingehalten. Der Bauherr hatte mithin einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, die sodann erteilt werden musste. Für ein behördliches Ermessen besteht in diesen Fällen kein Raum.

Die sodann gegen die Baugenehmigung eingereichten Drittwidersprüche, die damit begründet wurden, dass sich das Vorhaben nicht in das bestehende Quartier einfüge und die Nachbarn durch das Vorhaben in unzulässiger Weise beeinträchtigt würden, wurden nach Ablehnung eines Eilantrags beim Verwaltungsgericht zurückgezogen. Das Widerspruchsverfahren war damit abgeschlossen. Die Genehmigungen sind seitdem bestandskräftig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

20. Petition 16/1981 betr. Bausache

Der Petent wandte sich mit seiner Petition vom Februar 2018 gegen eine geplante Neubebauung im Innenbereich des Quartiers D.-Straße/B.-Straße/L.-Straße/W.-Straße. Nach den Ausführungen des Petenten sei es bei Errichtung des Quartiers vor 100 Jahren Anliegen der Stadtplaner gewesen, eine lockere Blockrandbebauung zu schaffen. Es könne daher nicht sein, dass diese Planungsgrundlagen einfach aufgehoben würden. Die Stadt sei von ihrer Verantwortung und auch ihrer Zusicherung, die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Bürgerversammlung (mit-) einzubeziehen, abgerückt. Nach Aussage der Stadt er-

fülle der vorgesehene Baukörper die Einfügekriterien in die Umgebung. Diese habe auch das Regierungspräsidium bestätigt. Ein Gutachten eines Anwaltsbüros kam zu dem Ergebnis, dass die geplante Neubebauung im Blockinnenbereich, B.-Straße 20, unzulässig und rechtswidrig sei und ein Einfallstor für vergleichbare Maßnahmen in der Umgebung darstelle. Auch habe keine öffentlich-politische Diskussion stattgefunden, wobei diese Debatte längst überfällig sei, u. a. weil mit der Neubebauung die „grüne Lunge“ des Quartiers zerstört werde. Zur Verdeutlichung seiner Ausführungen verweist der Petent insbesondere auch auf den Fall des denkmalgeschützten F.-R.-Haus, das sich ebenfalls in dem Quartier befindet. Der Petent fordert für die beabsichtigte Bebauung die Aufstellung eines Bebauungsplans samt Einbeziehung des Gemeinderats, um die Abwägung zwischen der Schaffung von Wohnraum und dem Erhalt traditionell gewachsener Wohnquartiere zu ermöglichen.

Die Prüfung der Petition erstreckte sich über den Zeitraum von 2018 bis 2020. Aufgrund der fortschreitenden Entwicklungen des gesamten Bauprojekts kamen während der Anhängigkeit beim Petitionsausschuss vielfältige weitere, das gesamte Vorhaben in diesem Gebiet betreffende Fragestellungen hinzu. Es erfolgte demnach eine umfassende Untersuchung des gesamten Projekts. Die Prüfung der Petition hat sodann Folgendes ergeben:

1. Ausgangslage

Das Quartier D.-Straße/B.-Straße/L.-Straße/W.-Straße (nachfolgend: „Quartier“) liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplans vom 9. Oktober 1984, der für die Grundstücke des Quartiers ein reines Wohngebiet festsetzt. Im Übrigen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach §§ 30 Absatz 3 und 34 BauGB. Die vorhandene Bebauung des Quartiers ist sehr heterogen, was auf die unterschiedlichen Grundstücksgrößen und Entstehungsjahre zurückzuführen ist. Die Grundflächengrößen der baulichen Anlagen weichen deutlich voneinander ab. Es ist geschlossene, offene und auch halboffene Bauweise vorhanden. Die Gebäude an der L.-Straße, B.-Straße und D.-Straße 2 und 8 schließen an der Straßenkante an, die Gebäude an der W.-Straße haben einen ca. 5 m breiten Vorgartenbereich, das Gebäude D.-Straße 4 bis 6, das F.-R.-Haus, hat einen Abstand zur Straßenkante zwischen 12 m und 14 m. Im Inneren des Quartiers gibt es bereits mehrere rückwärtige Bebauungen. Die hinteren Baugrenzen an den vier das Quartier eingrenzenden Straßen variieren zwischen ca. 10 m und 40 m.

Im Quartier befindet sich das denkmalgeschützte F.-R.-Haus, das 1937/38 als „Altenheim mit 25 Kleinwohnungen“ erbaut und bis Oktober 2017 als Pflegeheim betrieben wurde. Es wurde im Dezember 1997 vom damaligen Landesdenkmalamt als Kulturdenkmal nach § 2 DSchG bewertet und in die Liste der Kulturdenkmale eingetragen. Der Betrieb und die Nutzung des F.-R.-Hauses als Pflegeheim wurde jedoch aufgrund der steigenden Anforderungen u. a. durch die Landesheimbauverordnung für die Eigen-

tümerin zunehmend unrentabler. Mangels anderweitiger Nutzungsmöglichkeiten wurde mit Bescheid von 25. November 2014 die Abbruchgenehmigung erteilt. In Folge wurde das Gebäude jedoch nicht abgerissen, sondern verschiedene Varianten zur Erweiterung des F.-R.-Hauses geprüft. Um den Weiterbetrieb und vor allem die Erweiterung des Pflegeheims zu ermöglichen, hat der Planungsausschuss der Stadt am 22. Dezember 2015 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Jedoch nahm die Eigentümerin von dem Weiterbetrieb und der Erweiterung des Pflegeheims Abstand und veräußerte im Juli 2017 das Grundstück D.-Straße 4 bis 6 und damit das F.-R.-Haus an ein Immobilienunternehmen.

Die Stadt prüfte daraufhin das ihr zustehende Vorkaufsrecht für das Grundstück und sprach sich nach Beschluss des Gemeinderats vom 25. September 2017 gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts aus. Hintergrund der Entscheidung waren neben haushaltsrechtlichen Gründen insbesondere die Absicht des Immobilienunternehmens, das F.-R.-Haus unter Beachtung des Denkmalschutzes einer baulichen Nutzung zuzuführen zu wollen. Da das Immobilienunternehmen zugleich Grundstückseigentümerin des benachbarten Grundstücks B.-Straße 20 ist, waren Möglichkeiten für die wirtschaftliche Nutzung des Kulturdenkmals zusammen mit einer maßvollen Nachverdichtung auf dem Grundstück B.-Straße 20 vorhanden. Das Immobilienunternehmen stellte in einer Bürgerinformation am 20. November 2017 die ersten Planungsüberlegungen für die Sanierung des F.-R.-Hauses sowie für einen Neubau im rückwärtigen Bereich des Grundstücks B.-Straße 20 vor. Das Immobilienunternehmen gab dabei an, auf den Grundstücken Wohnnutzung verwirklichen zu wollen.

In einem Schreiben von Dezember 2017 bat eine Initiativegruppe den Oberbürgermeister, für das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück B.-Straße 20 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Im Antwortschreiben der Stadt vom 24. Februar 2018 wurde der Initiativegruppe die erste unverbindliche rechtliche Einschätzung des geplanten Bauvorhabens erläutert. Nach dieser Einschätzung fügte sich der angedachte Neubau planungsrechtlich in die Umgebung ein. Eine Veranlassung zur Aufstellung eines Bebauungsplans wurde nicht gesehen. Zudem gab die Stadt an, froh darüber zu sein, einen Investor gefunden zu haben, der wertschätzend mit dem F.-R.-Haus umgehe und dieses erhalten wolle. Auch habe der Gestaltungsbeirat der Stadt den planenden Architekten des Immobilienunternehmens eine sehr hohe Kompetenz und Sensibilität im Umgang mit dem Bestandsgebäude wie auch mit dem Neubau zugesprochen, so die Stadt.

Die Initiativegruppe trug ihre Argumente auch an die Mitglieder des Gemeinderats heran. Eine Gemeinderatsfraktion griff die Argumente auf und beantragte die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans. Der Antrag stand auf der Tagesordnung des Planungsausschusses am 18. April 2018. Der Ausschuss setzte sich daraufhin mit dem Antrag auseinander. Der Gemeinderat lehnte den Antrag am 24. April 2018 mehrheitlich ab.

Die Stadt führte im Weiteren aus, dass die vom Petenten geforderte politisch-gesellschaftliche Diskussion bereits stattgefunden hatte. So hätten beispielsweise im Rahmen der Klimaanpassungsplanung der Stadt umfangreiche Untersuchungen stattgefunden, wie mit der sogenannten „doppelten Innenentwicklung“ sowohl eine Nachverdichtung als auch der Klimaschutz gefördert werden könnten.

2. Fortgang während Anhängigkeit der Petition beim Petitionsausschuss

Am 20. März 2018 ging bei der Baurechtsbehörde der Stadt der Bauantrag zur Nutzungsänderung des Pflegeheims in ein Mehrfamilienhaus (Bauantrag D.-Straße 4) ein. Am 17. April 2018 folgte der Bauantrag für den Neubau eines Mehrfamilienhauses für die D.-Straße 6. Es folgte sodann die Prüfung der Anträge durch die zuständigen Behörden.

Mit Zwischenbescheid vom 3. September 2018 erhielt der Petent seitens des Petitionsausschusses Auskunft darüber, dass zum Bauantrag in der D.-Straße 6 nach den Ausführungen der Stadt zwischenzeitlich Stellungnahmen der Fachbehörden vorliegen würden, in denen die Behörden darlegten, dass keine Hinderungsgründe für eine positive Entscheidung hinsichtlich der Erteilung einer Baugenehmigung bestünden.

Die Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses D.-Straße 6 erging sodann mit Entscheidung vom 4. September 2018. Mit Schreiben vom 13. September und 2. Oktober 2018 gingen Drittwidersprüche gegen die Baugenehmigung bei der unteren Baurechtsbehörde ein. Begründet wurden die Widersprüche damit, dass sich das Vorhaben nicht in das bestehende Quartier einfüge und die Nachbarn durch das Vorhaben in unzulässiger Weise beeinträchtigt würden. Ein Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung nach § 80 Absatz 5 VwGO wurde am 19. Februar 2019 beim Verwaltungsgericht eingereicht. Mit Beschluss vom 5. Juni 2019 wurde der Antrag vom Verwaltungsgericht mangels Erfolgsaussicht im Hauptverfahren abgelehnt. Alle Nachbarwidersprüche wurden daraufhin zurückgezogen. Das Widerspruchsverfahren war damit abgeschlossen, die Baugenehmigung für den Neubau der D.-Straße 6 war somit bestandskräftig.

3. Rechtliche Würdigung

Die erteilte Baugenehmigung ist rechtlich nicht zu beanstanden, wie durch das Nachfolgende dargelegt wird. Das Bauvorhaben fügt sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ein. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das betreffende Straßengeviert ist durch eine einer Blockrandbebauung ähnlichen Bebauung mit sehr geringen Abständen zwischen den Gebäuden geprägt, wobei auch bereits Bebauung im rückwärtigen Bereich besteht. So deh-

nen sich insbesondere die Gebäude D.-Straße 4 mit dem denkmalgeschützten Gebäude F.-R.-Haus sowie das Gebäude B.-Straße 20 inklusive Parkierungsflächen bereits weit in den Blockinnenbereich hinein aus. Der Neubau des Mehrfamilienhauses fügt sich daher nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung in das Straßengeviert ein, da dieses bereits hauptsächlich von Wohnnutzung geprägt ist. Zudem bewegen sich die Firsthöhen der bereits vorhandenen Gebäude im Straßengeviert zwischen 18 und 2 m, bei den Gebäuden im Blockinnenbereich zwischen 13 und 15 m. Der Neubau des Gebäudes D.-Straße 6 mit einer Firsthöhe von 13,125 m fügt sich daher in die nähere Umgebung ein. Da die umgebenden Gebäude zudem fast alle eine größere überbaute Grundstücksfläche als das geplante Mehrfamilienhaus aufweisen und sich die offene Bauweise des Neubaus in das bestehende Straßengeviert einfügt, werden schließlich durch das Vorhaben D.-Straße 6 auch keine bodenrechtlichen Spannungen im Straßengeviert hervorgerufen oder in dieses hineingetragen.

Auch ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot liegt nicht vor. So ist grundsätzlich davon auszugehen, dass kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt, wenn die bauordnungsrechtlichen Abstandsregelungen der LBO eingehalten werden. Dies ist vorliegend der Fall. Das Rücksichtnahmegebot kann trotz Einhaltung der Abstandsflächen nach der LBO rücksichtslos sein, wenn durch das Vorhaben die ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht mehr gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall liegt eine solche Verletzung jedoch nicht vor, insbesondere da keine erdrückende oder einmauernde sogenannte „Gefängnishofsituation“ entsteht, die, trotz Einhaltung der Abstandsflächen, eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots bedeuten könnte. Einen noch weiterreichenden Schutzanspruch, bspw. vor jeglichen Einblicken von den Nachbargrundstücken, bietet das Rücksichtnahmegebot hingegen nicht. Schließlich sind auch keine unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft durch die Nutzung der oberirdischen Stellplätze durch Lärm- und Geruchsbelästigungen zu erwarten. Das Gebot der Rücksichtnahme wird mithin eingehalten.

Anderweitige der Zulässigkeit der erteilten Baugenehmigung entgegenstehende Erwägungen sind nicht ersichtlich.

Auch der vom Gemeinderat am 24. April 2018 mehrheitlich abgelehnte Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung von Bebauungsplänen liegt damit in der grundgesetzlich gewährten Planungshoheit der Gemeinde, die im Rahmen der Gesetze selbst entscheiden und einen weiten Gestaltungsspielraum haben. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nicht.

4. Ergebnis der Prüfung

Aufgrund der eindeutigen Rechtslage kann den Anliegen des Petenten nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

21. Petition 16/2521 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 AufenthG.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 44-jährigen kamerunischen Staatsangehörigen. Dieser reiste erstmals im April 2004 mit einem Visum zum Sprachkurs/Studium ein. Im Juli 2004 erhielt der Petent eine Aufenthaltserlaubnis zum Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses. Anschließend wurde dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums ausgestellt und bis November 2013 verlängert. Laut Hochschulbescheinigung beendete der Petent im Dezember 2012 nach bestandener Prüfung sein Studium. Zur anschließenden Arbeitsplatzsuche wurde dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis bis September 2014 ausgestellt. Bereits im Juni 2014 beantragte der Petent die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wurde mit Verfügung vom August 2016 abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO wurde vom Verwaltungsgericht im Februar 2018 abgelehnt. Auch die anschließend eingereichte Beschwerde blieb ohne Erfolg. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig und wird derzeit im Bundesgebiet geduldet. In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass sich der Petent mit einer weiteren Duldung um eine berufliche Stabilisierung seiner Situation bemühen könne.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

In einer ersten Stellungnahme gab das zuständige Ministerium im Oktober 2018 an, dass nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 AufenthG einem Ausländer eine Duldung erteilt werden kann, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Ein dringender humanitärer Grund liegt dann vor, wenn aufgrund einer umfassenden Würdigung aller im Einzelfall relevanten Umstände, diese so außergewöhnlich gelagert sind, dass ein Eingreifen zwingend erforderlich und ein vorübergehender Aufenthalt des Ausländers dringend geboten erscheinen. Dringende persönliche Gründe liegen nur vor, wenn sich bei der erforderlichen Interessenabwägung ergibt, dass dem privaten Interesse des Ausländers an einem vorübergehenden Aufenthalt im Bun-

desgebiet ein deutlich höheres Gewicht zukommt als der Ausreise. Der ursprüngliche Vortrag des Petenten, sich um eine berufliche Stabilisierung bemühen zu wollen, stellt keinen dringenden humanitären oder persönlichen Grund dar, der die vorübergehende Anwesenheit des Petenten im Bundesgebiet erfordert. Es liegen somit keine dringenden humanitären oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen vor. Des Weiteren macht der eindeutige Wortlaut des § 60 a Absatz 2 Satz 3 AufenthG deutlich, dass mit der Erteilung einer Duldung nur ein vorübergehender Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet ermöglicht werden soll. Erstrebt der Ausländer einen Daueraufenthalt, so scheidet die Erteilung einer Duldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 AufenthG tatbestandsmäßig aus. Wie in der Petitionsschrift jedoch vorgetragen wurde, sollte die angestrebte Duldung „hoffentlich“ zu einer Aufenthaltserlaubnis und somit zu einem längerfristigen Aufenthalt führen. Der Petent begehrt somit einen Daueraufenthalt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 AufenthG lagen folglich nicht vor.

Im weiteren Fortgang hatte der Petent seit Oktober 2018 eine Beschäftigungserlaubnis im Rahmen einer Duldung erteilt bekommen. Bei einer Vorsprache im Mai 2019 gab er an, erwerbstätig zu sein. Nachweise der Beschäftigung legte er jedoch nicht vor. Die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 AufenthG bzw. nach der seit März 2019 angelehnt an § 60 c AufenthG bestehenden Möglichkeit kamen für den Petenten somit weiterhin nicht in Betracht.

Weiterhin erging gegen den Petenten während der Anhängigkeit der Petition ein Strafbefehl wegen des Erschleichens von Leistungen in Höhe von 15 Tagesätzen. Gemäß § 60 d Absatz 1 Nr. 7 AufenthG wird eine Beschäftigungsduldung u. a. erteilt, wenn der ausreisepflichtige Ausländer nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Aufgrund dieser strafrechtlichen Verurteilung erfüllt der Petent somit die Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nicht.

Anderweitige Möglichkeiten um dem Begehren abzuhelfen, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

22. Petition 16/4843 betr. Anti-Diskriminierungs- und Anti-Mobbing-Beauftragte in Schulen

Der Petent fordert, dass in allen Bundesländern Anti-Diskriminierungs- und Anti-Mobbing-Beauftragte für Schulen nach Vorbild des Landes Berlin eingesetzt werden, um dort entsprechende Aufklärung zu betreiben. Der Petent bezieht sich auf die im April 2020

nach schweren Mobbingfällen in Berlin geschaffene Stelle einer zentral angesiedelten Antimobbing-Beauftragten und wünscht, dass sich u. a. auch Baden-Württemberg dieser Maßnahme anschließt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Forderung nach diesbezüglichen Beauftragten kann in Bundesländern zielführend sein, die bisher wenig bzw. keine Strukturen oder Anlaufstellen zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung und Mobbing aufgebaut haben. Maßnahmen, die im Stadtstaat Berlin sinnvoll sein können, müssen in einem Flächenland wie Baden-Württemberg nicht unweigerlich den gleichen Effekt erzeugen. Zentral angesiedelte Beauftragte haben sicherlich einige Vorteile. In einem Flächenland überwiegen aber die Nachteile, da bspw. durch weite Entfernungen die persönliche Kontaktaufnahme von Schülerinnen und Schülern mit der Anlaufstelle erschwert ist.

In den baden-württembergischen Schulen gibt es bereits vielfältige Ansprechpersonen und etablierte Unterstützungssysteme, an die sich Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im Fall von Diskriminierung und Mobbing wenden können. Klassenlehrkräfte, Verbindungslehrkräfte, Schulleitungen, die Schulsozialarbeit, schulpsychologische Beratungsstellen oder die flächendeckend eingesetzten und an Schulen verorteten Beratungslehrkräfte stellen nur einige Beispiele dar. Unabhängig davon fungieren die Schulaufsichtsbehörden (Staatliche Schulämter/Regierungspräsidien) als mögliche Anlaufstellen bei einer wahrgenommenen Ungleichbehandlung oder bei Mobbing-Geschehen. Das Ziel ist es, sicherzustellen, dass Betroffene entsprechende Anlaufstellen schnell und direkt kontaktieren können.

Darüber hinaus gibt es an Schulen in Baden-Württemberg für die Bereiche „Diskriminierung“ und „Mobbing-Geschehen“ spezifische Maßnahmen, deren Ziel vor allem die Prävention von Diskriminierung und Mobbing ist. U. a. wurden durch das landesweite Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ zum einen Strukturen geschaffen, um Mobbing-Geschehen an Schulen möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen, zum anderen wurden Strukturen für die entsprechenden Ansprechpersonen etabliert. Neben den oben bereits erwähnten Personen und Unterstützerguppen sind hier besonders die Lehrkräfte für Prävention hervorzuheben. Diese stehen an ihrer eigenen Schule insbesondere für ihre Kollegen als Anlaufstelle zur Verfügung und bieten – ggf. nach Abstimmung mit weiteren inner- und außerschulischen Unterstützungssystemen – Informationen und Kontakte zu Hilfsangeboten an. Diese Lehrkräfte für Prävention sind ihrerseits mit ausgebildeten Präventionsbeauftragten des Landes vernetzt, die Schulen zu Präventionsmaßnahmen beraten und fortbilden.

Weiterhin können sich Schulen bei Mobbingvorfällen für eine gemeinsame Abstimmung und die Entwicklung von Maßnahmen schulorganisatorischer oder pädagogischer Art an die Krisenteams der Regierungspräsidien wenden.

Über bestehende Fortbildungsstrukturen zum Thema Antidiskriminierung bzw. diskriminierungskritische Schulentwicklung werden die Lehrkräfte und Schulleitungen im Umgang mit Diskriminierung professionalisiert. Der diskriminierungskritische Ansatz fokussiert dabei den Umgang aller am Schulleben Beteiligten miteinander und zielt auf eine professionelle Reflexion der eigenen pädagogischen Handlungspraxis ab.

Die 2018 vom Kultusministerium in Baden-Württemberg eingeführte Meldepflicht für rassistische und antisemitische Fälle an Schulen verpflichtet die Schulleitungen darüber hinaus, Fälle von rassistischer und antisemitischer Diskriminierung, die nach § 90 Schulgesetz geahndet werden, über die staatlichen Schulämter oder Regierungspräsidien an das Kultusministerium zu melden. Dort entscheidet die Stabstelle für Religionsangelegenheiten und Staatskirchenrecht über das weitere Vorgehen.

Die Forschung zeigt, dass für Mobbinggeschehen Beauftragte oder einzelne Anlaufstellen alleine nicht ausreichend sind. Es benötigt vielmehr ein Zusammenspiel von verschiedenen Wirkungsmechanismen: Das Vorhandensein einer Ansprechperson sollte ergänzt und flankiert werden durch systematische und nachhaltige Förderung von sozialen Kompetenzen einerseits und die Selbstwirksamkeitserwartung andererseits. Vor allem ist es aber wichtig, ein gesundes Schul- und Klassenklima zu schaffen und die Entwicklung demokratischer sowie sozial-verantwortungsvoller Grundhaltungen und Schülerpersönlichkeiten zu fördern. Nur dann kann Mobbinggeschehen wirkungsvoll eingegrenzt werden.

Baden-Württemberg ist somit durch das bereits vorhandene und etablierte vielseitige Unterstützungssystem innerhalb und außerhalb der Schulen im Zusammenspiel mit den bereits bestehenden Strukturen und Ansprechpersonen in Sachen Prävention und Bekämpfung von Mobbing und Diskriminierung gut aufgestellt. Der Schaffung einer zentralen Anlaufstelle in Form eines/r Diskriminierungs- und Mobbing-Beauftragten bedarf es darüber hinaus nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

23. Petition 16/4994 betr. Staatsanwälte auf Probe

Der Petent erstrebt eine Gesetzesinitiative ggf. über Bundesrat, um zu erreichen, dass Staatsanwälte, die sich in der Probezeit befinden – d. h. über noch keine Planstelle verfügen –, während der Dauer der Probezeit eine entsprechend nach außen erkennbare Bezeichnung tragen sollen. Im Gegensatz zu der bisherigen Praxis im Rahmen der Richterschaft könne man als Außenstehender nicht erkennen, welcher Staatsanwalt bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Amtsbezeichnungen von Richtern und Staatsanwälten sind in § 19 a DRiG bzw. § 56 LBG geregelt. Die Grundamtsbezeichnungen der Beamten (darunter die Berufsgruppe der Staatsanwälte) sind in der Landesbesoldungsordnung festgelegt. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 LBesGBW richten sich die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen und die Amtsbezeichnungen nach den Landesbesoldungsordnungen (für Richter und Staatsanwälte entsprechend Landesbesoldungsordnung R, vgl. Anlage 3 zu § 35 LBesGBW).

Entsprechend der Praxis in Baden-Württemberg werden Bewerber grundsätzlich als Richter auf Probe eingestellt und regelmäßig für eine Dauer von etwa zwei Jahren bei einer Staatsanwaltschaft eingesetzt. Während dieser Probezeit führen die Juristinnen und Juristen nach der Maßgabe von § 19 a Absatz 3 DRiG entweder die Amtsbezeichnung „Richter“ oder „Staatsanwalt“ – je nach konkreter Verwendung. Insbesondere der Besoldungsgruppe R ist (durch unmittelbaren Vergleich der Stufen R 1 und R 2) zu entnehmen, dass eine Statusdifferenzierung zwischen Staatsanwälten auf Probe und Staatsanwälten auf Lebenszeit entsprechend der Amtsbezeichnung nicht vorgenommen wird. Bei Richtern mit Planstellen kann man dagegen – je nach konkret zugewiesenem Amt – der spezifischen Amtsbezeichnung die jeweilige Planstelle entnehmen (vgl. § 19 a Absatz 1 DRiG i. V. m. Landesbesoldungsordnung R).

Eine Angleichung dieser Maßstäbe für die Staatsanwaltschaft ist allerdings nicht geboten. Für die unterschiedliche Bezeichnungspraxis bestehen sachliche Gründe.

Zum einen ist festzuhalten, dass angesichts der unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Instanzen eine Vielzahl von zu differenzierenden Richterstatusämtern besteht. Das Recht der richterlichen Amtsbezeichnungen gehört dabei zum Statusrecht des Richters. Denn angemessen ist eine Amtsbezeichnung nur, wenn sie über das dem Richter übertragene Amt hinsichtlich seines Ortes im Gefüge des Gerichtsaufbaus Aufschluss gibt, also wirklichkeitsgerecht ist, und wenn sie „anrede-fähig“, d. h. auch im mündlichen Verkehr unverkürzt gebrauchsfähig ist. Für verbeamtete Staatsanwälte gelten ähnliche Maßstäbe. Die Amtsbezeichnung „Staatsanwalt“ ist dabei wirklichkeitsgerecht und aussagekräftig.

Insoweit gibt es zum anderen auch innerhalb der Staatsanwaltschaft Abweichungen von der üblichen Amtsbezeichnung „Staatsanwalt“. Eine Binnendifferenzierung und eine Erkennbarkeit von Probestaatsanwälten gegenüber Planstaatsanwälten ist in Teilen möglich. So stehen z. B. die Amtsbezeichnungen „Erster Staatsanwalt“ oder „Oberstaatsanwalt“ zur Verfügung, sodass Außenstehende Erkenntnisse über die Einnahme einer Planstelle gewinnen können. Es entspricht zudem auch der üblichen gelebten Praxis im Beamtentum, dass Probebeamte im allgemeinen Sprachgebrauch nicht mit dem Suffix „auf Probe“ tituliert werden.

Für die unterschiedliche Bezeichnungspraxis im richterlichen Bereich besteht aber auch ein sachlicher Grund. Für Proberichter bestehen je nach konkreter Dienst erfahrung – anders als für Staatsanwälte – bestimmte gesetzlich begründete Verwendungsverbote. Insbesondere für die im Rahmen von § 29 DRiG wichtige Frage, wie viele Proberichter bei einer Spruchkörperentscheidung beteiligt sind, ist die äußerlich leicht erkennbare Differenzierung der verschiedenen Richterämter elementar. Aber auch für Einzelrichtertätigkeiten kann eine eindeutige Erkennbarkeit über den Probezeitstatus maßgeblich sein (z. B. § 6 Absatz 1 Satz 2 VwGO, § 76 Absatz 5 AsylG, § 23 b Absatz 3 Satz 2 GVG, § 23 c Absatz 2 Satz 2 GVG, § 29 Absatz 1 Satz 2 GVG), auch wenn eine Verwendung von Proberichtern grundsätzlich nach einem Dienstjahr ermöglicht wird. Derartige Einschränkungen für Staatsanwälte gelten allenfalls intern (z. B. das Gegenzeichnungsrecht).

Es ist nicht erkennbar, dass ein vom Petent begehrter Lebenszeitzusatz eine konkrete Aussage über die Eignung und Leistung des Amtsinhabers treffen könnte. Auch ist nicht ersichtlich, dass für die Öffentlichkeit durch einen derartigen fehlenden Hinweis die Qualifikation und Kompetenz nicht gebühlich einschätzbar wäre. Der Mehrwert der begehrten Erkennbarkeit, ob ein Staatsanwalt auf Lebenszeit berufen worden ist, ist auch gering: Angesichts der hohen Ausbildungsstandards und Einstellungsvoraussetzungen ist ein allein aus der Dienst erfahrung (bis zu höchstens fünf Jahre) anzunehmender Rückschluss auf die Kompetenz der jeweiligen Person nicht gerechtfertigt.

Demnach besteht kein Anlass, eine Gesetzesinitiative zur Veränderung des bewährten bestehenden Systems in die Wege zu leiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

24. Petition 16/3366 betr. wegen Absenkung des Beihilfebemessungssatzes

Der Petent beanstandet die Absenkung der Beihilfebemessungssätze für alle ab 1. Januar 2013 neu eingestellten beihilfeberechtigten Personen.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2012 das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 beschlossen, welches unter anderem eine Absenkung des Beihilfebemessungssatzes auf durchgängig 50 Prozent für alle Neueinstellungen nach dem 31. Dezember 2012 vorsieht. Diese Regelung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 trat mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.

In der Gesetzesbegründung wird zur Absenkung der Beihilfebemessungssätze ausgeführt:

„Mit der Absenkung der Beihilfebemessungssätze nur für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte wird sichergestellt, dass sich diese – insbesondere im Hinblick auf die Prämienentwicklung einer privaten Krankenversicherung – auf die neue Rechtslage einstellen und entsprechend planen können.“

Die durch die Absenkung der Beihilfebemessungssätze bezweckten Einsparungen sollten und sollen zur Konsolidierung des Landeshaushalts beitragen; sie belaufen sich im Haushaltsjahr 2013 auf rund 13 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2014 auf rund 22 Millionen Euro. Strukturell auf Dauer sind Einsparungen von rund 200 Millionen Euro zu erwarten.

Der Gesetzgeber hat durch formelles Gesetz die angemessene Höhe der Beihilfebemessungssätze bestimmt und damit die zuvor im politischen Raum diskutierte Maßnahme finalisiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Seemann

25. Petition 16/4742 betr. Landeshochschulgesetz, akademische Grade

Der Petent begehrt mit seiner ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten Eingabe vom 10. Juni 2019 die Einführung bzw. Zulassung der weiblichen Form „Doktrix“ (Abkürzung „Dx.“) für Frauen als Variante des akademischen Titels „Doktor“ (Abkürzung „Dr.“) sowie die jeweilige Schreibweise mit „c“.

Er begründet sein Begehren damit, dass Frauen nicht gezwungen sein sollten, sich mit einem männlichen Titel zu schmücken, wenn eine weibliche Form existiert.

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 2. Juli 2020 beraten und beschlossen, sie aufgrund der Zuständigkeit der Länder für das Promotionswesen und die Führung akademischer Grade nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Führung eines aufgrund einer Hochschulprüfung erlangten Grades ist in § 36 LHG geregelt. Dies gilt für einen Bachelor- oder Mastergrad gleichermaßen wie für den Doktorgrad. Die Verwendung des Begriffs „Dokortitel“ im allgemeinen Sprachgebrauch – auch der Petent spricht von einem Titel – sowie in Fachliteratur und Justiz ist darauf zurückzuführen, dass mit der Verleihung des Doktorgrades das Recht zur Führung einer Bezeichnung („der Dokortitel“) verbunden ist. Er ist anders als andere berufsqualifizierende Abschlüsse anredefähig und wird im Schriftverkehr regelmäßig vor dem Namen genannt. Auch in

§ 132 a StGB heißt es in der Überschrift „Missbrauch von Titeln“, wobei der Doktorgrad in dessen Absatz 1 regelmäßig unter „akademische Grade“ subsumiert wird. Hochschulrechtlich handelt es sich jedenfalls um einen Grad.

Nach § 36 Absatz 5 Satz 1 LHG dürfen Grade nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Für Doktorgrade normiert § 38 Absatz 2 Satz 2 LHG als spezialgesetzliche Regelung, dass die Hochschule aufgrund der Promotion einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz verleiht. Die genaue Form, die verliehen werden soll, ist im Landeshochschulgesetz nicht geregelt. Es bleibt den Hochschulen überlassen, dies aufgrund ihrer Satzungsautonomie gemäß § 8 Absatz 5 LHG in ihren Promotionsordnungen selbst festzulegen.

Gemäß § 36 Absatz 5 Satz 3 LHG führen Frauen und Männer alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform. Diese Regelung hat der Landtag auf Initiative des Wissenschaftsministeriums mit dem 2. Hochschulrechtsänderungsgesetz am 9. Dezember 2004 beschlossen. Sie stellt die Führung von Graden entsprechend dem damals ebenso neu eingeführten § 11 Absatz 7 LHG klar: „Frauen und Männer führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform“ (Landtagsdrucksache 13/3640, Seite 210).

Es dürfte damit die Erkennbarkeit der Emanzipation der Geschlechter auch im wissenschaftlichen Bereich sichergestellt worden sein. Die Hochschulen sind seit dem 2. Hochschulrechtsänderungsgesetz dazu angehalten, das sprachliche Geschlecht in der Urkunde dem personenstandsrechtlichen Geschlecht entsprechend anzupassen.

Der Petent schlägt die Wortform „Doktrix“, abgekürzt „Dx.“, als Variante zum Maskulinum „Doktor“, abgekürzt „Dr.“, vor bzw. die jeweilige Schreibweise mit „c“ („Doctrix“ als Variante zu „Doctor“).

Die Führung der weiblichen Form des Doktorgrades war bereits Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung einer Tierärztin mit der Universität Hannover. Sie hatte der Hochschule bei der Novellierung ihrer Promotionsordnung unter Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz und das Gleichheitsgebot gemäß Artikel 3 Absatz 1 und 2 Grundgesetz vorgeschlagen, die weibliche Wortform „Doctora“ einzuführen und ihr eine entsprechende Urkunde auszustellen. „Doctora“ ergebe sich aus einer Analogie zu „Magistra“, dem Femininum des „Magister“. Das Verwaltungsgericht Hannover wies die Klage ab. Die Klägerin könne „Doctora“ nicht beanspruchen, da dies eine neue Wortform sei, die in der lateinischen Sprache nicht vorkomme und für deren Verleihung es keine Rechtsgrundlage gebe. Es sei „Doctrix“ als weibliche Form des lateinischen Wortes „Doctor“ möglich. Der lateinischen Endsilbe „-or“ im Maskulinum entspreche im Femininum die Endsilbe „-trix“. Sprachformen stünden nicht zur Disposition des Gesetzgebers, eine

staatliche Wortschöpfungsbefugnis gebe es nicht. Der Staat habe weder das Recht noch die Pflicht, die Regeln der lateinischen Sprache weiterzuentwickeln.

Die Bezeichnung „Doctrix“ lehnte die Klägerin jedoch ab, weil sie ihrer Auffassung nach Assoziationen zu den Wörtern „Asterix“ und „Obelix“ wecke. Die Führung dieser Bezeichnung sei daher unzumutbar.

Die Hochschulen des Landes haben nach § 36 Absatz 5 Satz 3 LHG die Möglichkeit, das lateinische Femininum „Doctrix“ in ihre Promotionsordnungen aufzunehmen. Sie haben aufgrund fehlender ausdrücklicher Regelung im Landeshochschulgesetz jedoch auch die Möglichkeit, die deutsche Form „Doktorin“ als Pendant zum Maskulinum „Doktor“ festzulegen.

Die vom Petenten vorgeschlagene Wortform „Doktrix“ wäre nach der Rechtsprechung eine unzulässige Wortbildung. Im Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Hannover ging es zwar primär um die landeshochschulrechtlichen Regelungen Niedersachsens. Die fehlende Wortschöpfungsbefugnis sollte jedoch im gesamten Bundesgebiet gelten. „Doktrix“ und andere Wortneuschöpfungen sind nach Auffassung des Wissenschaftsministeriums auch in den Promotionsordnungen der Hochschulen des Landes nicht zulässig.

Frauen dürfen nach § 36 Absatz 5 Satz 3 LHG jedoch selbst dann die jeweils korrekte weibliche Form ihres Doktorgrades führen, wenn eine Hochschule noch keine Regelung in ihrer Promotionsordnung getroffen hat.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aufgrund der vom Landtag mit dem 2. Hochschulrechtsänderungsgesetz am 9. Dezember 2004 beschlossenen Regelung in § 36 Absatz 5 Satz 3 LHG die Führung der weiblichen Form „Doctrix“ grundsätzlich möglich ist. Die Hochschulen sind aufgrund ihrer Satzungsautonomie gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 LHG jedoch nicht dazu verpflichtet, sich in ihren Promotionsordnungen auf diese Wortform festzulegen. „Doktorin“ als Pendant zum deutschen „Doktor“ wäre ebenso möglich. „Doktrix“ ist eine nach der Rechtsprechung unzulässige Wortneuschöpfung. Frauen sind gemäß § 36 Absatz 5 Satz 3 LHG jedoch auch dann berechtigt, die jeweils korrekte weibliche Form ihres Doktorgrades zu führen, wenn die Hochschule dazu noch nichts in ihrer Promotionsordnung geregelt hat und in der Verleihungsurkunde nur die männliche Form steht.

Die Petition gibt keinen Anlass zu einer Änderung in der Landeshochschulgesetzgebung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wanke

26. Petition 16/4802 betr. Umgehungsstraße für Gaildorf

Der Petent begehrt den Bau einer Umgehungsstraße für Gaildorf und stellt die Situation in der bestehenden Ortsdurchfahrt mit einem hohen Lkw-Anteil und verstopften Straßen dar. Des Weiteren weist er darauf hin, dass Rettungskräfte wie z. B. die Feuerwehr wegen der Verkehrsverhältnisse eventuell nicht rechtzeitig zum Einsatz kämen. Er bittet um schnelles Handeln.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

In der Ortslage von Gaildorf treffen die Bundesstraßen B 19 und B 298 aufeinander, wobei die B 19 die Stadt durchquert, während die B 298 in Gaildorf endet. Zusätzlich durchquert die Landesstraße L 1066, teilweise überlagert von der B 298, die Stadt. Die B 19 ist derzeit auf den unterschiedlichen Streckenabschnitten mit 7.500 bis 16.000 Kfz/24 h belastet. Der Schwerverkehrsanteil liegt zwischen 5 und 8%. Die Verkehrssituation führt innerorts regelmäßig zu einem Rückstau auf der L 1066 „Schloss-Straße“.

Der Bund hat die Notwendigkeit einer Ortsumfahrung für die Stadt Gaildorf anerkannt und die Maßnahme in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 unter der laufenden Nummer 54 des 6. FStrAbÄndG aufgeführt. Die Maßnahme ist im „Vordringlichen Bedarf“ des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen eingestuft und wird derzeit vom Land Baden-Württemberg in Auftragsverwaltung des Bundes, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, geplant.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Umgehungsstraße müssen neben den verkehrlichen Belangen auch weiteren Belangen wie etwa der Landschaftsplanung mit Flora und Fauna oder dem Hochwasserschutz Rechnung getragen werden. Unter allen in Frage kommenden Trassen muss dann für die am besten geeignete Variante eine rechtlich gesicherte Planung erstellt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen eine Vielzahl von Varianten untersucht werden, um einen Abwägungsmangel im Planfeststellungsverfahren auszuschließen.

Bisher wurden u. a. folgende Untersuchungen vorgenommen bzw. werden derzeit durchgeführt:

- Vorentwurf für einen 1. Teilabschnitt
- Machbarkeitsstudie für einen 2. Teilabschnitt mit Tunnelbauwerk
- Vorplanung des 2. Teilabschnitts „kurze“ und „lange“ Variante
- Geotechnisches Gutachten im Bereich des bisherigen Tunnels
- Scoping-Verfahren
- faunistische Kartierungen

Die Teilabschnitte werden zu einer Neubauplanung zusammengefasst. Die weiteren vorgesehenen Planungsschritte sind:

- Vorplanung: Untersuchung einer „langen“ Variante im zweiten Teilabschnitt, Abschluss der Voruntersuchung mit Variantenentscheidung, Fertigstellung der faunistischen Kartierung; Abschluss bis Ende 2020
- Entwurfsplanung (2021 bis 2022): Erstellung des RE-Vorentwurfs mit Zusammenführung des ersten und zweiten Teilabschnittes in einer Neubauplanung, Geotechnisches Gutachten für die Gesamtstrecke (Vorzugsvariante), Erstellung der landschaftsplanerischen Fachbeiträge
- Genehmigung (voraussichtlich 2023) durch das Verkehrsministerium des Landes Baden-Württemberg und Einholung des Gesehenvermerks des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
- Anschließend Genehmigungsplanung und Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Erlangung des Baurechts
- Nach Vorliegen des Baurechts: Erstellung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen, Durchführung des Grunderwerbs u. s. w.
- Nach Baufreigabe des Bundes und Einstellung in den Bundeshaushalt kann dann mit dem Bau begonnen werden

Die Planung der Ortsumfahrung von Gaildorf erfolgt nach den vom Bund vorgegebenen Richtlinien zum Planungsprozess für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012).

Weiterhin gelten die einschlägigen rechtlichen Grundlagen des FStrG und der entsprechenden Rechtsverfahren (§ 17 FStrG Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung i. V. m. § 72 VwVfG Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren).

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition unter der Voraussetzung, dass die weitere Planung der Ortsumfahrung für die Stadt Gaildorf wie beschrieben abläuft und der Bund nach Vorliegen des Baurechts die Maßnahme zum Bau freigibt und die erforderlichen Mittel für den Bau der Umgehungsstraße bereitstellt, mittelfristig abgeholfen werden. Derzeit kann der Petition aber nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wanke

27. Petition 16/4963 betr. Änderung der Corona-VO Schule

Der Petent fordert, die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen insoweit zu erlauben, als

sie ausschließlich in der Klassengemeinschaft, insbesondere an der freien Luft, durchgeführt werden (z. B. Wandertage). Der Petent fordert die entsprechende Änderung des § 6 a Nummer 4 CoronaVO Schule.

Die genannte Norm verbiete derzeit außerunterrichtliche Veranstaltungen. Damit werde auch der gemeinsame Aufenthalt in der freien Natur z.B. bei Wandertagen untersagt, der jedoch das Immunsystem besonders stärke und Ansteckungsgefahren – verglichen mit dem Aufenthalt in geschlossenen Räumen – deutlich reduziere. Dies führe zu der abstrusen Situation, dass Schwimmunterricht im feucht-warmen, keimbelasteten Klima eines alten Hallenbades erlaubt sei, während die Kinder nicht in der Klassengemeinschaft gemeinsam in den naheliegenden Wald gehen dürften.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 6 a Nummer 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – Corona-VO Schule) vom 31. August 2020 in der ab 21. Oktober 2020 geltenden Fassung ist die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen untersagt, sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet.

Sämtliche Regelungen der genannten Verordnung dienen der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und so die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 16 Absatz 1 der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die wiederum auf der Grundlage von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1018) erlassen wurde.

Um die weitere Ausbreitung des Virus COVID-19 zu verhindern, ist es besonders notwendig, die Infektionsschutzmaßnahmen an den Schulen für den Zeitraum einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 35 und mehr Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (Pandemiestufe 3) zu verschärfen. Dazu ist es erforderlich, die exponentiell verlaufende Verbreitung des insbesondere durch Tröpfcheninfektion besonders leicht von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus durch eine strikte Minimierung der persönlichen Kontakte einzudämmen (vgl. VGH Mannheim Beschluss vom 22. Oktober 2020). Das Verbot, außerunterrichtliche Veranstaltungen durchzuführen, trägt in besonderem Maße dazu bei, einer Verbreitung des Virus nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Schule entgegenzuwirken, da diese typischerweise mit Kontakten außerhalb des Klassenverbandes bzw. der Kohorte verbunden sind. Da solche Kontakte und damit eine Weiterverbreitung des Virus auch bei außerschuli-

schen Veranstaltungen im Freien nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen auch diese bei entsprechender Infektionslage nicht durchgeführt werden.

Soweit der Petent auf die Möglichkeit zur Durchführung des Schwimmunterrichts verweist, wird darauf hingewiesen, dass dieser im Rahmen des Präsenzunterrichts nur unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden darf. Nach § 6 a Nummer 3 Corona-Verordnung Schule sind im Sport- und damit auch im Schwimmunterricht Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Ferner kann der Sport- bzw. Schwimmunterricht nach den Hinweisen des Kultusministeriums für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen in Schwimmbädern nur dann stattfinden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt oder durch Öffnen von Türen und Fenstern gewährleistet werden kann. Auch ist darauf zu achten, dass es im Rahmen des Sportunterrichts zu keiner Durchmischung der Klassen oder Gruppen kommt. Hierzu sind jeder Klasse für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Dies gilt auch für das Schulschwimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wanke

28. Petition 16/4961 betr. Justizvollzug

In seiner Eingabe moniert der Petent die Einschränkungen bei vollzugsöffnenden Maßnahmen, insbesondere, dass keine Freistellung aus der Haft über Weihnachten und dem Jahreswechsel gewährt wird.

Insoweit ist auszuführen, dass zur effektiven Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus seit dem 16. März 2020 in der betreffenden Justizvollzugsanstalt keine vollzugsöffnenden Maßnahmen und keine Gefangenenbesuche mehr gewährt wurden.

In der Folgezeit wurde die stufenweise Rückkehr zum Normalbetrieb konzipiert. Hierbei war der notwendige Schutz der Gefangenen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus und die Verhinderung einer Ausbreitung des Coronavirus in der Justizvollzugsanstalt zu gewährleisten.

Seit 29. Juni 2020 wurde die Wiederaufnahme des Gefangenenbesuchs ermöglicht. Vonseiten der Justizvollzugsanstalt wurde auch eine stufenweise Öffnung vollzugsöffnender Maßnahmen geplant. Als erste Stufe wurden fünfständige Ausgänge in Begleitung im Stadtgebiet ab dem 18./19. Juli 2020 bzw. 25./26. Juli 2020 gewährt, als zweite Stufe Regelausgänge ab dem 29./30. August bzw. 5./6. September 2020.

Infolge der Verschlechterung der Infektionslage und der damit einhergehenden Ausrufung der Pandemie-stufe 3 in Baden-Württemberg wurden seit dem 23. Oktober 2020 seitens der Justizvollzugsanstalt keine privaten vollzugsöffnenden Maßnahmen mehr gewährt. Zielgerichtete, zwingend erforderliche Ausgänge (vor allem für medizinisch erforderliche Maßnahmen oder entlassvorbereitende Maßnahmen) werden jedoch weiterhin genehmigt.

Gefangenenbesuch sowie Videobesuch über Skype sind zur Aufrechterhaltung von Beziehungen in der Justizvollzugsanstalt weiterhin möglich. Allerdings wird beim Gefangenenbesuch aus Infektionsschutzgründen eine Trennvorrichtung zum Einsatz gebracht, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes obligatorisch, sind körperliche Kontakte zwischen Gefangenen und Besuch untersagt und es wird in Ergänzung zur Befragung des Besuchs anhand eines Fragebogens zudem eine Körpertemperaturmessung bei dem Besuch vorgenommen. Demgemäß finden Besuche in der Justizvollzugsanstalt in einem kontrollierten Rahmen statt.

Ein solcher Rahmen kann bei privaten vollzugsöffnenden Maßnahmen, insbesondere bei einer Freistellung aus der Haft über einen längeren Zeitraum wie über Weihnachten und dem Jahreswechsel gerade nicht gewährleistet werden.

Ein Einsatz von Schnelltests bei Gefangenen, die von privaten vollzugsöffnenden Maßnahmen zurückkehren, ist nicht umsetzbar. Es befinden sich in der Justizvollzugsanstalt eine Vielzahl von Gefangenen, die nach dem für sie geltenden Vollzugsplan berechtigt wären, private vollzugsöffnende Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Schnelltests stehen der Justizvollzugsanstalt in nur begrenztem Umfang zur Verfügung. Zudem wären für eine erhöhte Sicherheit bei jedem Gefangenen zwei Testungen innerhalb von – mindestens – 48 Stunden, durch eingewiesene Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen, sowie unter Berücksichtigung von entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen notwendig. Eine gesonderte Unterbringung – überdies für eine solche Vielzahl von Gefangenen – ist für diesen Zeitraum aufgrund der baulichen Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt, die mit der Ausgestaltung als offener Vollzug verbunden sind, nicht möglich.

Eingedenk dessen werden vor dem Hintergrund der erheblichen landesweiten Verschlechterung der Infektionslage und des bundesweiten „harten Lockdowns“ seitens der Justizvollzugsanstalt weder über Weihnachten 2020 noch über den Jahreswechsel 2020/2021 private vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt.

Auch in der zweiten großen Einrichtung des offenen Vollzuges im Land Baden-Württemberg erhalten Gefangene des offenen Vollzuges aktuell keine privaten Lockerungen mehr, auch nicht an Weihnachten oder über den Jahreswechsel.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere im Hinblick auf die erhebliche landesweite Verschlechterung der Infektionslage und den bundesweiten „harten Lockdown“ ist im Ergebnis das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

29. Petition 16/5046 betr. Rundfunkbeitrag

Die Petentin wendet sich an den Landtag mit der Bitte um Unterstützung im Zusammenhang mit ihrer Rundfunkbeitragsangelegenheit. Die Petentin hatte sich bereits im Jahr 2018 wegen ihres Beitragskontos und einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht an den Petitionsausschuss gewandt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Grundsätzlich kommen Befreiungen von der Rundfunkbeitragspflicht nur dann in Betracht, wenn die finanziellen Verhältnisse des oder der Beitragspflichtigen zuvor von einer Sozialbehörde geprüft worden sind. Im Verfahren nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag findet nämlich keine gesonderte beitragspezifische Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen statt. Es wird vielmehr akzessorisch an die Regelungen im Sozialrecht angeknüpft. Mit dieser Regelung (sogenannte bescheidgebundene Befreiungsmöglichkeit) soll vermieden werden, dass komplizierte und umfangreiche Einkommensberechnungen, die originär in die Zuständigkeit der Sozialbehörden fallen, von den für die Befreiung allein zuständigen Rundfunkanstalten vorgenommen werden müssen. Bei der Einziehung des Rundfunkbeitrags handelt es sich um ein Massenverfahren. Das Erfordernis einer eigenständigen Prüfung der finanziellen Verhältnisse überstiege die verwaltungstechnischen und Erkenntnismöglichkeiten der Rundfunkanstalten bei weitem.

Eine Härtefallbefreiung nach § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ist erst möglich, sobald die Petentin – wie im Zusammenhang mit der Petition im September 2018 – ein Schreiben der Sozialbehörde vorlegen kann, welches den Anspruch auf eine soziale Leistung bestätigt und darauf verweist, dass freiwillig darauf verzichtet wird. Weiter sollte die Bescheinigung darauf hinweisen, dass die Vermögensfreigrenze nicht überschritten wird und keine vorrangigen Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten bestehen. Die Bescheinigung muss zeigen, dass die Vermögensverhältnisse umfänglich geprüft wurden und der Verzicht auf die Leistungen nicht wegen des vorrangig einzusetzenden eigenen Vermögens oder der Einstandspflicht von Angehörigen erklärt wurde. Nur in diesen Fällen erfolgt ohne weitere Rückfrage eine Befreiung trotz des Verzichts auf den Bezug von Sozialleistungen als Härtefall.

Seitens des SWR wurde mitgeteilt, dass der Petentin diese Auskunft auch bereits im von dieser erwähnten Telefonat am 7. Oktober 2020 erteilt worden sei. Es habe sich insofern nicht um eine „massive Zurecht-

weisung“ gehandelt, man habe der Petentin vielmehr die allgemein gültige Rechtslage erläutert, die aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit für alle Beitragszahlenden gilt. Der SWR benötigt daher einen aussagekräftigen Nachweis der zuständigen Sozialbehörde über den Leistungsanspruch, dem die Überprüfung der individuellen finanziellen Situation vorausgegangen ist. Dies auch um eine bundesweit einheitliche Bearbeitung gleichgelagerter Fälle zu gewährleisten. Sofern die Petentin die beschriebenen Nachweise vorlegt und die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine weitere Befreiung am Beitragskonto hinterlegt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

28.01.2021

Die Vorsitzende:
Krebs